

06. 04. 1978

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

A Problem

Die Kommunalverfassungsgesetze lassen den Bürgern nur geringe Mitwirkungsmöglichkeiten; das führt zu wachsender Unzufriedenheit. In den kommunalen Vertretungen sind die Rechte der Fraktionen und Minderheiten nicht genügend ausgestaltet. Die Dauer der ersten Amtszeit der kommunalen Wahlbeamten erscheint als zu lang. Nicht mehr zeitgerecht sind die derzeit geltenden Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden.

Daneben haben sich in der Praxis, z. B. aufgrund von Erfahrungen mit der Bezirksverfassung, im Zusammenhang mit Interessenkollisionen, wegen fehlender oder unzureichender Vorschriften Schwierigkeiten gezeigt.

B Lösung

Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürger werden durch die Vorschriften über die Unterrichtung der Einwohner verbessert; es wird ein sog. Bürgerantrag eingeführt; die Räte können künftig Fragestunden für Einwohner durchführen; daneben kann ein Beschwerdeausschuß gebildet werden, der sich mit Anregungen und Gegenvorstellungen der Einwohner befaßt.

Durch eine Ausweitung der Antragsrechte (z. B. Ergänzung der Tagesordnung, Einberufung von Sitzungen, Akteneinsicht) werden die Rechte von Minderheiten in den kommunalen Vertretungen gestärkt.

Die Dauer der ersten Amtszeit der kommunalen Wahlbeamten wird künftig auf acht Jahre festgesetzt.

Mit dem neugefaßten Abschnitt über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden und der Einbeziehung von Vorschriften über die Jahresabschlußprüfung von Eigenbetrieben wird die Neuordnung des Gemeindegewirtschaftsrechts im wesentlichen abgeschlossen.

Im übrigen werden die kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften vor allem um Bestimmungen über eine „Ehrenordnung“ für die Mitglieder der Vertretungen, Rechte zur Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen der Vertretungen und Ausschüsse ergänzt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Innenminister.

Datum des Originals: 04. 04. 1978 / Ausgegeben: 17. 04. 1978

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

3/52-2

Zweites Gesetz**zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften***Auszug**aus den geltenden Gesetzesbestimmungen***Artikel I**

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GV. NW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 3 b eingefügt:

„§ 3 b

Geheimhaltung

Die Gemeinden sind verpflichtet, Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, die auf Anordnung der zuständigen Behörde oder ihrem Wesen nach gegen die Kenntnis Unbefugter geschützt werden müssen, geheimzuhalten. Sie haben hierbei Weisungen der Landesregierung auf dem Gebiet des Geheimschutzes zu beachten.“

2. Es wird folgender § 6 b eingefügt:

„§ 6 b

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.

(2) Die Unterrichtung ist in der Regel so vorzunehmen, daß Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Zu diesem Zweck kann der Rat Versammlungen der Einwohner anberaumen, die auf Gemeindebezirke (Ortschaften) beschränkt werden können. Die näheren Einzelheiten, insbesondere die Beteiligung der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten, sind in der Hauptsatzung zu regeln. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt. Ein Verstoß gegen die Sätze 1 und 2 berührt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht.“

3. Es wird folgender § 6 c eingefügt:

„§ 6 c

Bürgerantrag

(1) Bürger der Gemeinde können beantragen, daß der Rat eine bestimmte Angelegenheit berät (Bürgerantrag). Bürgeranträge dürfen nur Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, für die der Rat, eine Bezirksvertretung oder ein entscheidungsbefugter Ausschuß des Rates zuständig ist und zu denen innerhalb der laufenden Wahlzeit des Rates nicht bereits ein zulässiger Bürgerantrag gestellt worden ist.

(2) Der Bürgerantrag muß schriftlich bei der Gemeinde eingereicht werden. Er muß ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichner zu vertreten; Bedienstete der Gemeinde sind als Vertreter der Unterzeichner ausgeschlossen. Der Bürgerantrag soll einen Vorschlag zur Deckung der mit der Erfüllung des Begehrens verbundenen Kosten oder Einnahmeausfälle enthalten. Für den Bürgerantrag sind erforderlich die Unterschriften von

10 vom Hundert der Bürger in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern,

7,5 vom Hundert der Bürger in Gemeinden mit mehr als 20 000 bis 50 000 Einwohnern, mindestens aber 1 400 Unterschriften,

5 vom Hundert der Bürger in Gemeinden mit mehr als 50 000 bis 150 000 Einwohnern, mindestens aber 2 600 Unterschriften,

2,5 vom Hundert der Bürger in Gemeinden mit mehr als 150 000 Einwohnern, mindestens aber 5 200 Unterschriften.

Als Zahl der Bürger ist die Zahl der Wahlberechtigten bei der letzten allgemeinen Wahl zum Rat der Gemeinde zugrunde zu legen.

(3) Jede Unterschriftenliste muß den vollen Wortlaut des Bürgerantrags und die Namen der Vertreter enthalten. Ungültig sind Eintragungen, die die Person nach Namen, Anschrift und Geburtsdatum als Bürger nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

(4) Der Rat hat über die Zulässigkeit eines Antrages innerhalb von drei Monaten nach Eingang zu entscheiden. Über zugelassene Anträge hat er innerhalb weiterer sechs Monate zu entscheiden; der Rat soll die im Antrag benannten Vertreter der Antragsteller in einer Sitzung hören. Die Entscheidungen sind ortsüblich bekanntzumachen.“

4. § 7 wird aufgehoben.

5. § 13 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 4“ durch die Wörter „Absatz 5“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Die Parteien und Wählergruppen, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts Wahlvorschläge für die Wahl des Rates einreichen, können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für jeden Stadtbezirk eine Liste mit Bewerbern für die Bezirksvertretung einreichen; der Wahlleiter hat hierauf bei der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge hinzuweisen. Der Wahlleiter macht die Listen in dem jeweiligen Stadtbezirk spätestens am zwanzigsten Tage vor der Wahl des Rates in geeigneter Form öffentlich bekannt. Ist die Wahl des Rates durchgeführt, werden die Sitze für die Bezirksvertretung nach Absatz 2 auf die Parteien und Wählergruppen entsprechend dem Verhältnis der auf sie im jeweiligen Stadtbezirk entfallenen Stimmenzahl zur Gesamtzahl der im Stadtbezirk abgegebenen gültigen Stimmen verteilt. An der Sitzverteilung nehmen Parteien und Wählergruppen teil, die bei der Wahl des Rates mindestens einen Sitz erhalten und mindestens 5 vom Hundert der gültigen Stimmen im Stadtbezirk erreicht haben. Stimmen für Parteien und Wählergruppen, die an der Sitzverteilung nicht teilnehmen, und für Einzelbewerber werden bei der Berechnung nach Satz 3 von der Gesamtzahl der im Stadtbezirk abgegebenen gültigen Stimmen abgezogen.“

c) Als Absätze 5 und 6 werden eingefügt:

„(5) Die an der Sitzverteilung teilnehmenden Parteien und Wählergruppen erhalten zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Entfällt bei dieser Sitzzuteilung auf eine der an der Sitzverteilung teilnehmenden Parteien oder Wählergruppen

§ 7

Verwaltung

Die Verwaltung der Gemeinden wird ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt. Die Bürgerschaft wird durch den Rat vertreten.

§ 13 a

*Bezirksvertretungen
in den kreisfreien Städten*

(1) Für jeden Stadtbezirk ist eine Bezirksvertretung zu bilden.

(2) Die Bezirksvertretung besteht aus mindestens elf und höchstens neunzehn Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Weitere Sitze können hinzukommen, soweit dies zum Verhältnisgleich nach Absatz 4 notwendig ist. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Bezirksvorsteher. Die Mitgliederzahlen können nach den Einwohnerzahlen der Stadtbezirke gestaffelt werden; die Gesamtzahl der Mitglieder muß ungerade sein. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

(3) In die Bezirksvertretung können im Stadtbezirk wohnende Bürger berufen werden, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts dem Rat der Stadt angehören können. Außerdem können der Bezirksvertretung Ratsmitglieder angehören, die in dem Stadtbezirk direkt in den Rat gewählt worden sind; die Mitgliedschaft in mehreren Bezirksvertretungen ist ausgeschlossen.

(4) Die Parteien und Wählergruppen, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts Wahlvorschläge für die Wahl des Rates einreichen, können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für jeden Stadtbezirk eine Liste mit Bewerbern für die Bezirksvertretung einreichen; der Wahlleiter hat hierauf bei der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge hinzuweisen. Der Wahlleiter macht die Listen in dem jeweiligen Stadtbezirk spätestens am zwanzigsten Tage vor der Wahl des Rates in geeigneter Form öffentlich bekannt. Ist die Wahl des Rates durchgeführt, werden die Sitze für die Bezirksvertretung nach Absatz 2 auf die Parteien und Wählergruppen unter Zugrundelegung der auf sie im jeweiligen Stadtbezirk entfallenen gültigen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren verteilt. An der Sitzverteilung nehmen Parteien und Wählergruppen teil, die bei der Wahl des Rates mindestens einen Sitz erhalten und mindestens 5 vom Hundert der gültigen Stimmen im Stadtbezirk erreicht haben. Die Stimmzahlen werden so lange durch

kein Sitz, so ist eine neue Ausgangszahl zu bilden. Diese wird durch Teilung der Gesamtstimmenzahl der an der Sitzverteilung teilnehmenden Parteien und Wählergruppen durch die kleinste Stimmenzahl, die eine dieser Parteien oder Wählergruppe errungen hat, gewonnen. Ist diese neue Ausgangszahl eine gerade Zahl, so wird sie um eins erhöht. Aufgrund der neuen Ausgangszahl werden die Sitze für die Parteien und Wählergruppen entsprechend Absatz 4 Satz 3 neu verteilt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(6) Über die Sitzverteilung in den Bezirksvertretungen entscheidet der Wahlausschuß, der das Ergebnis der Wahl des Rates festgestellt hat. Für die danach auf eine Partei oder Wählergruppe entfallenden Sitze beruft der Wahlleiter, der die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Absatz 3 zu prüfen hat, die Mitglieder der Bezirksvertretung. Hierbei hat er die sich aus den Listen ergebende Reihenfolge der Bewerber einzuhalten. Stehen einer Partei oder Wählergruppe mehr Sitze zu, als ihre Liste Bewerber enthält, so bleiben diese Sitze für die Dauer der Wahlzeit der Bezirksvertretung unbesetzt. Scheidet ein Mitglied aus der Bezirksvertretung aus, so wird der Nachfolger aus der Liste derjenigen Partei oder Wählergruppe berufen, für die das ausgeschiedene Mitglied aufgestellt war. Die Reihenfolge der Sitzverteilung bestimmt die für die Aufstellung der Liste zuständige Stelle der Partei oder Wählergruppe, die die Liste zu diesem Zweck auch jederzeit ergänzen kann. Für die Annahme der Wahl, die Wahlprüfung und das Ausscheiden von Mitgliedern der Bezirksvertretung finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes sinngemäß Anwendung; zuständig ist der neugewählte Rat, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlleiters gegeben ist.“

- d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 7 und 8.
- e) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 9 und 10 und erhalten folgende Fassung:

„(9) Die Bezirksvertretungen dürfen keine Ausschüsse bilden. Auf die Mitglieder der Bezirksvertretungen und das Verfahren in den Bezirksvertretungen finden die für den Rat geltenden Vor-

1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis auf jede der an der Sitzverteilung teilnehmenden Parteien und Wählergruppen mindestens ein Sitz entfällt. Ist die Gesamtzahl der so verteilten Sitze eine gerade Zahl, so wird ein weiterer Sitz der Partei oder Wählergruppe zugeteilt, die die nächste Höchstzahl hat. Über die Sitzverteilung in den Bezirksvertretungen entscheidet der Wahlausschuß, der das Ergebnis der Wahl des Rates festgestellt hat. Für die danach auf eine Partei oder Wählergruppe entfallenden Sitze beruft der Wahlleiter, der die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Absatz 3 zu prüfen hat, die Mitglieder der Bezirksvertretung. Hierbei hat er die sich aus den Listen ergebende Reihenfolge der Bewerber einzuhalten. Stehen einer Partei oder Wählergruppe mehr Sitze zu, als ihre Liste Bewerber enthält, so bleiben diese Sitze für die Dauer der Wahlzeit der Bezirksvertretung unbesetzt. Scheidet ein Mitglied aus der Bezirksvertretung aus, so wird der Nachfolger aus der Liste derjenigen Partei oder Wählergruppe berufen, für die das ausgeschiedene Mitglied aufgestellt war. Die Reihenfolge der Sitzverteilung bestimmt die für die Aufstellung der Liste zuständige Stelle der Partei oder Wählergruppe, die die Liste zu diesem Zweck auch jederzeit ergänzen kann. Für die Annahme der Wahl, die Wahlprüfung und das Ausscheiden von Mitgliedern der Bezirksvertretung finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes sinngemäß Anwendung; zuständig ist der neugewählte Rat, soweit nicht die Zuständigkeit des Wahlleiters gegeben ist.

(5) Der Oberbürgermeister ruft die Bezirksvertretung spätestens drei Wochen nach seiner Wahl durch den neugewählten Rat zu ihrer ersten Sitzung ein. Die Bezirksvertretung, deren Wahlzeit der Wahlzeit des Rates entspricht, und die nach Ablauf ihrer Wahlzeit ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neugewählten Rates weiter ausübt, wählt aus ihrer Mitte den Bezirksvorsteher und einen Stellvertreter. § 32 gilt entsprechend. Der Bezirksvorsteher und sein Stellvertreter dürfen nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Rates der Stadt sein.

(6) Die Mitglieder der Bezirksvertretung erhalten Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 30 Abs. 4. Sie erhalten daneben eine in der Hauptsatzung festzusetzende Aufwandsentschädigung, für die der Innenminister durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 30 Abs. 5 Satz 4 Höchstsätze bestimmt. Der Bezirksvorsteher kann neben den Entschädigungen, die ihm als Mitglied der Bezirksvertretung zustehen, eine in der Hauptsatzung festzusetzende Aufwandsentschädigung erhalten;

schriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Geschäftsordnung des Rates besondere Regelungen für die Bezirksvertretungen enthält und in Fällen äußerster Dringlichkeit der Bezirksvorsteher mit einem Mitglied der Bezirksvertretung entscheiden kann; § 43 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Sitzungen der Bezirksvertretungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; der Oberstadtdirektor soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und Einwohner gehört werden.

(10) Der Oberbürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bezirksvertretungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Außerdem haben nicht der Bezirksvertretung als ordentliche Mitglieder angehörende Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind der Oberbürgermeister und diese Ratsmitglieder wie die ordentlichen Mitglieder der Bezirksvertretung zu deren Sitzungen zu laden. Die übrigen Ratsmitglieder und Ausschußmitglieder können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.“

6. In § 13 d Abs. 4 werden die Wörter „42 Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „42 Abs. 3 Satz 3“ sowie die Wörter „42 Abs. 1 Satz 4 bis 7“ durch die Wörter „42 Abs. 1 Satz 5 bis 8“ ersetzt.

der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Höchstsätze hierbei nicht überschritten werden dürfen. Der Stellvertreter des Bezirksvorstehers erhält keine besondere Aufwandsentschädigung.

(7) Die Bezirksvertretungen dürfen keine Ausschüsse bilden. Auf die Mitglieder der Bezirksvertretungen und das Verfahren in den Bezirksvertretungen finden die für den Rat geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß in Fällen äußerster Dringlichkeit der Bezirksvorsteher mit einem Mitglied der Bezirksvertretung entscheiden kann; § 43 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 2 brauchen Zeit und Ort der Sitzungen der Bezirksvertretungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; der Oberstadtdirektor soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.

(8) Der Oberbürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bezirksvertretungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Außerdem haben Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder zu deren Wahlbezirk der Stadtbezirk gehört, soweit sie nicht bereits als ordentliche Mitglieder der Bezirksvertretung angehören, das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind der Oberbürgermeister und diese Ratsmitglieder wie die ordentlichen Mitglieder der Bezirksvertretung zu deren Sitzungen zu laden.

§ 13 d Abs. 4

(4) Auf die Bezirksausschüsse sind die für die Ausschüsse des Rates geltenden Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, daß ihnen abweichend von § 42 Abs. 3 Satz 2 mehr sachkundige Bürger als Ratsmitglieder angehören dürfen. Bei der Bestellung der Mitglieder der Bezirksausschüsse durch den Rat ist das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielte Stimmenverhältnis zugrunde zu legen. Für Parteien und Wählergruppen, die im Rat vertreten sind, findet § 42 Abs. 1 Satz 4 bis 7 sinngemäß Anwendung, sofern sie 5 vom Hundert und mehr der gültigen Stimmen im Gemeindebezirk erreicht haben.

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des Verdienstauffalls. Der Verdienstaufschlag kann nach § 30 Abs. 4 berechnet werden.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

8. Die Abschnittsüberschrift vor § 27 wird gestrichen.

9. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstaben l, m, n und s erhalten folgende Fassung:

„l) die Verfügung über Gemeindevermögen, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluß von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 91 Abs. 1 Satz 1,

m) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die erstmalige Beteiligung sowie die Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,

§ 25

Entschädigung

(1) *Ehrenamtlich tätige Einwohner und Bürger, die ein Ehrenamt verwalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.*

(2) *Ehrenamtliche Gemeindedirektoren und Kassenverwalter erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Ehrenamtlichen Beigeordneten kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.*

(3) *Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung Höchstsätze, die bei der Gewährung von Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2 nicht überschritten werden dürfen.*

(4) *Ansprüche auf Bezüge nach den Absätzen 1 und 2 sind nicht übertragbar.*

Regelbestimmungen

§ 28

Zuständigkeiten des Rates

(1) *Der Rat der Gemeinde ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.*

Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Rat nicht übertragen:

- a) *die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,*
- b) *die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter,*
- c) *die Wahl des Gemeindedirektors und der Beigeordneten,*
- d) *die Verleihung und die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung,*
- e) *die Änderung des Gemeindegebiets, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist,*
- f) *die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung, für die Bezüge und Vergütungen sowie die Versorgung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Gemeinde, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,*
- g) *den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen,*

- n) die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit der Einfluß der Gemeinde (§ 55 Abs. 2 Satz 2) geltend gemacht werden kann, die Entscheidung der Gemeinde über Vorhaben im Sinne des § 89 Abs. 4 und des § 91 Abs. 2, soweit der Einfluß der Gemeinde (§ 55 Abs. 2 Satz 2) geltend gemacht werden kann,
- s) die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie mit dem Gemeindedirektor und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung,“.
- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Im übrigen kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Bezirksvertretungen, Ausschüsse oder den Gemeindedirektor übertragen. Er kann ferner Ausschüsse ermächtigen, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Gemeindedirektor übertragen.
- (3) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Gemeindedirektor übertragen, soweit nicht der Rat sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.“
- h) den Erlaß der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Festsetzung des Investitionsprogramms,
- i) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
- j) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
- k) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- l) die Verfügung über Gemeindevermögen, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben, die Veräußerung aller oder einer Anzahl der im Eigentum der Gemeinde befindlichen Anteile an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- m) die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen,
- n) die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben, die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit ihr Einfluß (§ 91 Abs. 1 Satz 2) geltend gemacht werden kann,
- o) die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens,
- p) die Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen sowie die Veränderung der Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen,
- q) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- r) die Bestellung des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Erweiterung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts über die Pflichtaufgaben hinaus,

- s) die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Rats- und Ausschußmitgliedern, mit dem Gemeindedirektor und mit den leitenden Dienstkräften der Gemeinde nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung,
- t) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluß von Vergleichen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- u) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

(2) Im übrigen kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Gemeindedirektor übertragen. Er kann ferner Ausschüsse ermächtigen, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Gemeindedirektor zu übertragen.

(3) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rats als auf den Gemeindedirektor übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

10. § 29 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ratsmitglieder werden von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.“

§ 29 Abs. 1

(1) Die Ratsmitglieder werden von den Bürgern in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.

11. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Tätigkeit als Mitglied des Rates, einer Bezirksvertretung und eines Ausschusses gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 24 mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, erteilt bei Ratsmitgliedern der Rat, bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen die Bezirksvertretung und bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß;
2. die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe besteht bei Ratsmitgliedern gegenüber dem Bürgermeister, bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen gegenüber dem Bezirksvorsteher und bei Ausschußmitgliedern gegenüber dem Ausschußvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung;

§ 30

Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder als Mitglied eines Ausschusses gilt nicht als ehrenamtliche Tätigkeit oder als Wahrnehmung eines Ehrenamts im Sinne des § 20. Die Vorschriften der §§ 22 bis 24 gelten jedoch mit der Maßgabe entsprechend, daß die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe bei Ratsmitgliedern gegenüber dem Bürgermeister, bei Ausschußmitgliedern gegenüber dem Ausschußvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung besteht, daß über Ausschließungsgründe bei Ratsmitgliedern der Rat, bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß entscheidet und daß ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht vom Rat

3. über Ausschließungsgründe entscheidet bei Ratsmitgliedern der Rat, bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen die Bezirksvertretung, bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß;
4. ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Rat, von der Bezirksvertretung beziehungsweise vom Ausschuß durch Beschluß festgestellt;
5. Mitglieder der Bezirksvertretungen und sachkundige Bürger als Mitglieder von Ausschüssen können Ansprüche anderer gegen die Gemeinde nur dann nicht geltend machen, wenn diese im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen; ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Bezirksvertretung beziehungsweise der Ausschuß.

Die Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse müssen gegenüber dem Bürgermeister Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt der Rat. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.“

- b) Absatz 4 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„In der Hauptsatzung sind der Regelstundensatz und ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstauffalls in keinem Fall überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.“

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Neben dem Ersatz des Verdienstauffalls erhalten Ratsmitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuß- und Fraktionssitzungen gezahlt werden kann. Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschuß- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes ist in der Hauptsatzung zu bestimmen; die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, ist zu beschränken. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Höchstsätze bei

beziehungsweise Ausschuß durch Beschluß festgestellt wird.

(3) Erleidet die Gemeinde infolge eines Beschlusses des Rates einen Schaden, so haften die Ratsmitglieder, wenn sie

- a) in vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben,*
- b) bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren, und ihnen der Ausschlußgrund bekannt war,*
- c) der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.*

(4) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll angerechnet. Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Hausfrauen erhalten mindestens einen durch die Hauptsatzung festzulegenden Stundensatz. Selbständige erhalten eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Alle Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben. In der Hauptsatzung sind der Regelstundensatz und ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstauffalls in keinem Fall überschritten werden darf.

(5) Neben dem Ersatz des Verdienstauffalls erhalten Ratsmitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung, die ganz oder teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschußsitzungen gezahlt werden kann. Sachkundige Bürger, die nach § 42 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 Satz 1 zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschußsitzungen ein Sitzungsgeld. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes ist in der Hauptsatzung zu bestimmen. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Höchstsätze bei Aufwandsentschädigungen und bei Sitzungsgeldern nicht überschritten werden dürfen und in welchem Umfang daneben der Ersatz von Auslagen zulässig ist.

Aufwandsentschädigungen und bei Sitzungsgeldern nicht überschritten werden dürfen und in welchem Umfang daneben der Ersatz von Auslagen zulässig ist.“

- d) An Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Gemeinde kann den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren. Über die Verwendung dieser Mittel ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis zu führen, der unmittelbar dem Rechnungsprüfungsausschuß zuzuleiten ist.“

12. § 31 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.“

13. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bürgermeister setzt nach Benehmen mit dem Gemeindedirektor die Tagesordnung fest. Er ist dabei an Vorschläge gebunden, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Viertel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Fragestunden für Einwohner können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.“

(6) Ratsmitglieder oder Mitglieder von Ausschüssen dürfen an der Übernahme und Ausübung ihres Mandats nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist unzulässig, sie aus diesem Grunde zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(7) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muß aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob Fraktionen Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen können. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

- § 31 Abs. 1

(1) Der Rat wird von dem Bürgermeister, zu seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl von dem bisherigen Bürgermeister, einberufen. Nach der Neuwahl muß die erste Sitzung innerhalb von drei Wochen stattfinden. Im übrigen tritt der Rat zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er wenigstens alle zwei Monate einberufen werden. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Ratsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangt.

- § 33

Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Der Bürgermeister setzt nach Benehmen mit dem Gemeindedirektor die Tagesordnung fest. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

(2) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Gemeindedirektors kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der

b) Als neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.“

14. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlußfassung wird offen abgestimmt; die Geschäftsordnung kann eine andere Regelung vorsehen.

(2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Sind Ausschüsse des Rates zu besetzen, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahl, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluß des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

(4) Hat der Rat in anderen Fällen mehr als zwei gleichartige Stellen im Sinne des § 55

Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

§ 35

Abstimmungen und Wahlen

(1) Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei der Beschlußfassung wird öffentlich abgestimmt, soweit nicht die Geschäftsordnung etwas anderes vorsieht.

(2) Wahlen werden durch Zurufvollzogen. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied widerspricht, erfolgen sie durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Sind Ausschüsse des Rates zu besetzen, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, Viertelung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(4) Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

Abs. 2 zu besetzen, die nicht hauptberuflich wahrgenommen werden, ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.“

15. § 40 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Bezirksvorsteher und Ausschußvorsitzende können vom Gemeindedirektor jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihrer Bezirksvertretung beziehungsweise ihres Ausschusses gehören; sie haben das Recht auf Akteneinsicht nach Maßgabe der Hauptsatzung.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse der Bezirksvertretungen und Ausschüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Einzelfällen muß auf Beschluß des Rates oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion auch einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Ratsmitglied Akteneinsicht gewährt werden. Einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Mitglied einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses steht ein Akteneinsichtsrecht nur aufgrund eines Beschlusses der Bezirksvertretung beziehungsweise des Ausschusses zu.“

16. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Der Rat kann einen Beschwerdeausschuß bilden, an den sich Einwohner mit Anregungen und Gegenvorstellungen wenden können, die sich auf die Aufgabenerfüllung der Gemeinde beziehen. Der Ausschuß befaßt sich mit diesen Eingaben nach Maßgabe der vom Rat hierüber erlassenen Richtlinien. Die Befugnis, über förmliche Rechtsbehelfe zu entscheiden, darf ihm nicht übertragen

§ 40

Kontrolle der Verwaltung

(1) Der Rat ist durch den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu unterrichten. Zu diesem Zweck kann der Bürgermeister von dem Gemeindedirektor jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über alle Gemeindeangelegenheiten verlangen.

(2) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse der Ausschüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Zu diesem Zweck kann er vom Gemeindedirektor Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuß oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder verlangen.

(3) In Einzelfällen muß auf Beschluß des Rates oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Ratsmitglieder auch einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Ratsmitglied, Akteneinsicht gewährt werden.

§ 41

Bildung von Ausschüssen

(1) Der Rat kann Ausschüsse bilden.

(2) In jeder Gemeinde müssen ein Hauptausschuß, ein Finanzausschuß und ein Rechnungsprüfungsausschuß gebildet werden. Der Rat kann beschließen, daß die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuß wahrgenommen werden.

(3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Beschlüsse

gen werden; § 53 Abs. 2 bleibt unberührt.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist weder vom Bürgermeister noch von einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses oder einer Fraktion Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat; § 39 Abs. 3 bleibt unberührt.“

von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist weder vom Bürgermeister noch von einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat; § 39 Abs. 3 bleibt unberührt.

17. Es wird folgender § 41 a eingefügt:

„§ 41 a

Ausschuß für Angelegenheiten der zivilen Verteidigung

(1) Bedürfen geheimzuhaltende Angelegenheiten der zivilen Verteidigung (§ 3 b) der Mitwirkung des Rates oder eines Ausschusses, so ist ein besonderer Ausschuß zu bilden, der in diesen Angelegenheiten an die Stelle des Rates oder des sonst zuständigen Ausschusses tritt.

(2) Dem Ausschuß dürfen nur Ratsmitglieder angehören, die die Voraussetzungen für die Behandlung von Verschlusssachen erfüllen. Bestehen Bedenken, ob diese Voraussetzungen vorliegen, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Mitglieder des Rates, die dem Ausschuß nicht angehören, können an seinen Sitzungen nicht teilnehmen.“

18. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rat regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Ratsmitglieder, die einem Ausschuß nicht angehören, und sachkundige Bürger, die zu stellvertretenden Ausschußmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses als Zuhörer teilnehmen; Entsprechendes gilt auch für Mitglieder anderer Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch

§ 42

Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren

(1) Der Rat regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Ratsmitglieder, die einem Ausschuß nicht angehören, können an seinen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Wird in einer Ausschußsitzung ein Antrag beraten, den ein solches Mitglied gestellt hat, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, auf deren Wahlvorschlag bei der Besetzung eines Ausschusses nach § 35 Abs. 3 Wahlstellen nicht entfallen und die in dem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Ratsmitglied

auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld. Wird in einer Ausschußsitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuß nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 33 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 33 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme der in § 43 vorgesehenen Ausschüsse können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme des Ehrenamtes als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlußfähig, solange ihre Beschlußfähigkeit nicht festgestellt ist. Fragestunden für Einwohner sind in Ausschüssen unzulässig; zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und Einwohner gehört werden.“

oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

(2) Auf die Ausschußmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 2 brauchen Zeit und Ort der Ausschußsitzungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; der Gemeindedirektor soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.

(3) Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme der in § 43 vorgesehenen Ausschüsse, können neben Ratsmitgliedern auch andere sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Ihre Zahl darf die der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

(4) Den Vorsitz im Hauptausschuß führt der Bürgermeister. Bei der Besetzung des Hauptausschusses nach § 35 Abs. 3 ist er an erster Stelle auf den Wahlvorschlag der Gruppe anzurechnen, der er angehört. Gehört er keiner Gruppe an, so wird sein Stimmrecht dadurch nicht berührt. Legt der Bürgermeister sein Amt nieder oder verliert er es aus einem anderen Grunde, so scheidet er aus dem Hauptausschuß aus. Der neue Bürgermeister wird mit seiner Wahl Vorsitzender des Hauptausschusses. War der neue Bürgermeister bei seiner Wahl schon Mitglied des Hauptausschusses, so bestimmt die Gruppe des bisherigen Bürgermeisters einen Nachfolger für die Mitgliedschaft im Hauptausschuß; sie kann auch den bisherigen Bürgermeister bestimmen. War der neue Bürgermeister bis dahin nicht Mitglied des Hauptausschusses und gehört er einer anderen Gruppe an als der bisherige Bürgermeister, so bestimmt die Gruppe des neuen Bürgermeisters, welches ihrer Mitglieder aus dem Hauptausschuß ausscheidet, die Gruppe des bisherigen Bürgermeisters dessen Nachfolger für die Mitgliedschaft im Hauptausschuß; sie kann auch den bisherigen Bürgermeister bestimmen. Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Ratsmitglied zum Vorsitzenden und einen oder mehrere Ratsmitglieder zu dessen Vertreter.

19. In § 47 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Rates“ nach einem Komma die Wörter „der Bezirksvertretungen“ eingefügt.
20. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- Der Gemeindedirektor ist berechtigt und auf Verlangen eines Viertels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Gemeindedirektor und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
21. § 49 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Hauptamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete, über deren Wahl oder Wiederwahl frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle entschieden werden darf, werden auf acht Jahre gewählt. Die Amtszeit nach einer Wiederwahl in dasselbe Amt beträgt zwölf Jahre. Ehrenamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete werden auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Hauptamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete sind verpflichtet, eine erste Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden. Lehnt ein hauptamtlicher Gemeindedirektor oder Beigeordneter die Weiterführung des Amtes nach Ablauf der ersten Amtszeit ohne wichtigen Grund ab, so verliert er den Anspruch auf sein Ruhegehalt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet
- (5) Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist dem Bürgermeister, den Ausschußmitgliedern und dem Gemeindedirektor zuzuleiten.
- § 47 Abs. 1
- (1) Der Gemeindedirektor bereitet die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse vor. Er führt diese Beschlüsse und Entscheidungen nach § 43 Abs. 1 Satz 3 sowie Weisungen, die im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 116 ergehen, unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durch. Der Gemeindedirektor entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder von den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind.
- § 48
- Teilnahme an Sitzungen
- (1) Der Gemeindedirektor und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Gemeindedirektor ist berechtigt und auf Verlangen von einem Fünftel der Ratsmitglieder verpflichtet, seine Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat darzulegen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Gemeindedirektor verlangt.
- (2) Der Gemeindedirektor ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Im übrigen bestimmt die Hauptsatzung, welche weiteren Beamten oder Angestellten zur Teilnahme verpflichtet sind.
- § 49 Abs. 2
- (2) Hauptamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete, über deren Wahl oder Wiederwahl frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle entschieden werden darf, werden auf zwölf Jahre, ehrenamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete auf die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Hauptamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete sind verpflichtet, eine erste Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden. Lehnt ein hauptamtlicher Gemeindedirektor oder Beigeordneter die Weiterführung des Amtes nach Ablauf der ersten Amtszeit ohne wichtigen Grund ab, so verliert er den Anspruch auf sein Ruhegehalt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Rat. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der ersten Amtszeit verschlechtert werden. Ehrenamtliche Gemeinde-

der Rat. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der ersten Amtszeit verschlechtert werden. Ehrenamtliche Gemeindedirektoren und Beigeordnete bleiben nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.“

direktoren und Beigeordnete bleiben nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

22. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 54 Abs. 2“ durch „§ 54 Abs. 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Rat bestellt, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vertreter der Gemeinde, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organe, Beiräte oder Ausschüsse juristischer Personen oder Personenvereinigungen entsandt werden. Die Vertreter der Gemeinde sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben ihr Amt auf Beschluß des Rates jederzeit niederzulegen.“

c) Als Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs zu bestellen.

(4) Werden die von der Gemeinde bestellten Personen aus dieser Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn die von der Gemeinde bestellten Personen nach Weisung des Rates oder seiner Ausschüsse gehandelt haben.“

§ 55

Gesetzliche Vertretung

(1) Unbeschadet der dem Rat und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnisse ist der Gemeindedirektor der gesetzliche Vertreter der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. § 54 Abs. 2 und § 56 bleiben unberührt.

(2) Der Rat bestellt, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt ist, die Vertreter der Gemeinde, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organe, Beiräte oder Ausschüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts entsandt werden. Die Vertreter der Gemeinde sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

§ 91

Vertretung der Gemeinden in Organen wirtschaftlicher Unternehmen

(1) Die Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (Eigengesellschaften) und in wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, werden vom Rat bestellt. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben ihr Amt in den Organen dieser Unternehmen auf Beschluß des Rates jederzeit niederzulegen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Organs von wirtschaftlichen Unternehmen zu bestellen.

(3) Werden die von der Gemeinde bestellten Personen aus dieser Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn die von der Gemeinde bestellten Personen nach Weisung des Rates und seiner Ausschüsse gehandelt haben.

23. Der 3. Abschnitt des VI. Teils erhält folgende Fassung:

„3. Abschnitt

Wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung

§ 88

Errichtung und Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen

(1) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

1. ein dringender öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert und dieser Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann und
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

(2) Als wirtschaftliche Unternehmen im Sinne dieses Abschnitts gelten nicht

1. Unternehmen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Straßenreinigung sowie Einrichtungen ähnlicher Art,
3. Einrichtungen, die als Hilfsbetriebe ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem gemeinnützigen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Der Innenminister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Unternehmen und Einrichtungen, die nach Art und Umfang eine selbständige Betriebsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(3) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben.

(4) Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

3. Abschnitt

Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde

§ 88

Errichtung und Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen

(1) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

1. ein dringender öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert und dieser Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann und
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zur voraussichtlichen Belastung steht.

(2) Als wirtschaftliche Unternehmen im Sinne dieses Abschnitts gelten nicht

1. Unternehmen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der körperlichen Erziehung, der Kranken-, Gesundheits- und Wohlfahrtspflege und öffentliche Einrichtungen ähnlicher Art.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem gemeinnützigen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Der Innenminister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Unternehmen und Einrichtungen, die nach Art und Umfang eine selbständige Wirtschaftsführung und Verwaltung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(3) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten.

(4) Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

§ 89

Beteiligung an einer Gesellschaft

(1) Die Gründung einer Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, durch eine Gemeinde oder die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft ist nur zulässig, wenn

1. die Voraussetzungen des § 88 Abs. 1 vorliegen,
2. für die Gesellschaft eine Rechtsform gewählt wird, die die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluß auf die Gesellschaft erhält,
4. gewährleistet ist, daß der Jahresabschluß, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen, entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften aufgestellt und entsprechend diesen oder den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geprüft wird.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nummern 2 und 4 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Absatz 1 gilt mit Ausnahme der Vorschrift der Nummer 1 auch für die Gründung einer Gesellschaft, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, sowie für die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gründung einer solchen Gesellschaft oder die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft nur zulässig, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung vorliegt.

(3) Gehören einer Gemeinde mehr als fünfzig vom Hundert der Anteile an einer Gesellschaft, so hat die Gemeinde darauf hinzuwirken, daß

1. für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsrechts aufgestellt wird,
2. der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,
3. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 94) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt.

§ 90 Abs. 1

(1) Die Gemeinde darf sich an einem wirtschaftlichen Unternehmen nur beteiligen, wenn die Voraussetzungen des § 88 vorliegen und wenn für die Beteiligung eine Form gewählt wird, die die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt. § 89 gilt entsprechend.

(4) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände allein oder zusammen mit anderen mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung des privaten Rechts beteiligen will. Besteht eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des Satzes 1 von mehr als 75 vom Hundert, so hat die Gemeinde darauf hinzuwirken, daß eine Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft oder anderen Vereinigung des privaten Rechts durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung der Entscheidung der Gesellschafterversammlung oder des entsprechenden Gesellschaftsorgans vorbehalten wird.

(5) Die Gemeinde kann einen einzelnen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschußpflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

§ 90

Informations- und Prüfungsrechte

(1) Gehören einer Gemeinde Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, so soll sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ausüben,
2. darauf hinwirken, daß ihr die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

(2) Ist eine Beteiligung der Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde, soweit ihr Interesse dies erfordert, darauf hinwirken, daß ihr im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

§ 90 Abs. 3

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Unternehmen, an dem Gemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, sich an einem anderen Unternehmen beteiligen will.

§ 90 Abs. 2

(2) Die Gemeinde kann einen einzelnen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschußpflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

§ 91

Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen

(1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung eines wirtschaftlichen Unternehmens oder einer Beteiligung an einer Gesellschaft sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluß auf das wirtschaftliche Unternehmen oder die Gesellschaft verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Das gleiche gilt für Einrichtungen im Sinne von § 88 Abs. 2.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden und Gemeindeverbände allein oder zusammen mit anderen mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, Veräußerungen sowie andere Rechtsgeschäfte im Sinne des Absatzes 1 vornehmen will.

§ 92

Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung

Die Vorschriften des § 89 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 4 sowie des § 91 gelten auch für andere Vereinigungen in privater Rechtsform, ausgenommen kommunale Spitzenverbände sowie Fachverbände und ähnliche Organisationen.

§ 93

Eigenbetriebe

(1) Die gemeindlichen wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) werden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt.

(2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der Werkleitung ausreichende Selbständigkeit der Entschließung einzuräumen. Die Zuständigkeiten des Rates sollen soweit wie möglich dem Werksausschuß übertragen werden.

§ 93

Rechtsgrundlagen der Eigenbetriebe

Die Wirtschaftsführung der gemeindlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) wird durch die Eigenbetriebsverordnung und durch die Betriebssatzung geregelt.

§ 94

Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der Werkleitung ausreichende Selbständigkeit der Entschließung einzuräumen. Die Zuständigkeiten des Rates sollen soweit wie möglich dem Werksausschuß übertragen werden.

(2) Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung jedes Eigenbetriebes sind so einzurichten, daß sie eine besondere Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.

§ 94

Wirtschaftsgrundsätze

(1) Wirtschaftliche Unternehmen sind so zu führen, daß der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Sie sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, daß außer den für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

§ 95

Verbot des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluß und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, daß auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

§ 96

Anzeige

- (1) Entscheidungen der Gemeinde über
- a) die Errichtung, die Übernahme oder eine wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens,
 - b) die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft,
 - c) den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
 - d) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 91 Abs. 1

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Absatz 1 gilt für Entscheidungen über mittelbare Beteiligungen im Sinne von § 89 Abs. 5 entsprechend.

§ 97

entfällt

§ 95

Ertrag der wirtschaftlichen Unternehmen

(1) Wirtschaftliche Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinden abwerfen, soweit das mit der Erfüllung des dringenden öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist.

(2) Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen als Unterschied der Erträge und Aufwendungen soll so hoch sein, daß außer den für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Unternehmens notwendigen Erweiterungs- und sonstigen offenen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

§ 96

Verbot des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluß und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, daß auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

§ 89

Anzeigepflicht

Wenn die Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern will, so hat sie der Aufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor Beginn oder Vergebung der Arbeiten oder vor Abschluß des Übernahmevertrages, darüber zu berichten. Aus dem Bericht muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ob die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

§ 97

(gegenstandslos)

§ 98

entfällt.“

24. § 99 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.“

25. § 102 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden

aa) das Wort „Eigenbetriebe“ durch das Wort „Sondervermögen“ ersetzt,

ab) die Wörter „regelmäßigen und unvermuteten“ gestrichen.

b) Absatz 1 erhält folgende neue Nummer 7:

„7. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts sowie die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, soweit sie nicht in den Rahmen der Prüfung nach § 103 a fällt.“

§ 98

(gegenstandslos)

§ 99

Prüfung der Rechnung

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuß prüft die Rechnung mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- 1. der Haushaltsplan eingehalten ist,*
- 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,*
- 3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist,*
- 4. die Vermögensrechnung richtig geführt ist.*

(2) Ergibt die Prüfung der Rechnung Unstimmigkeiten, so hat der Gemeindedirektor die erforderliche Aufklärung beizubringen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlußbericht zusammenzufassen.

(4) In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuß zur Durchführung der Arbeiten nach den Absätzen 1 bis 3 des Rechnungsprüfungsamts.

§ 102

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende Aufgaben:

- 1. die Prüfung der Rechnung (§ 98),*
- 2. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,*
- 3. die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,*
- 4. bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 79 Abs. 2),*
- 5. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes und gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,*
- 6. die Prüfung von Vergaben.*

(2) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere

- 1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,*

c) In Absatz 2 Nr. 5 werden die Wörter „die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe, die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und“ gestrichen.

26. § 103 erhält folgende Fassung:

„§ 103

Überörtliche Prüfung

(1) Die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden sowie der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens ihrer Sondervermögen erstreckt sich darauf, ob

1. die Gesetze und die zur Erfüllung ergangenen Weisungen (§ 3 Abs. 2) eingehalten und
2. die zweckgebundenen Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

§ 103 a bleibt unberührt.

(2) Fragen, bei denen das Gesetz die Entscheidung dem eigenen Ermessen der Gemeinden überläßt, insbesondere Fragen der Organisation und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, unterliegen nicht der überörtlichen Prüfung.

(3) Die überörtliche Prüfung der kreisfreien Gemeinden und ihrer Sondervermögen ist Aufgabe des Gemeindeprüfungsamtes des Regierungspräsidenten.

(4) Die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und ihrer Sondervermögen ist Aufgabe des Gemeindeprüfungsamtes des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde; sie wird vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises wahrgenommen.“

27. Hinter § 103 wird der folgende § 103 a eingefügt:

„§ 103 a

Jahresabschlußprüfung

(1) Der Jahresabschluß des Eigenbetriebs ist unter Einbeziehung der Buchführung

2. die Prüfung jeder Anordnung vor ihrer Zuleitung an die Kasse,
3. (gestrichen)
4. die Prüfung der Verwaltung auf Sauberkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
5. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe, die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

§ 103

Überörtliche Prüfung

(1) Die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden erstreckt sich darauf, ob

- a) bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden die Gesetze und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen (§ 3 Abs. 2) eingehalten worden sind,
- b) die zweckgebundenen Staatszuschüsse bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

(2) Fragen, bei denen das Gesetz die Entscheidung dem eigenen Ermessen der Gemeinden überläßt, insbesondere Fragen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, unterliegen nicht der überörtlichen Prüfung.

(3) Die Prüfung der Wirtschaftsbetriebe der Gemeinden richtet sich nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften.

und des Jahresberichts zu prüfen. Die Jahresabschlußprüfung erstreckt sich darauf, ob die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten. Im Rahmen der Jahresabschlußprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. Die Kosten der Jahresabschlußprüfung trägt der Betrieb. Eine Befreiung von der Jahresabschlußprüfung ist zulässig; sie kann befristet und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Jahresabschlußprüfung obliegt dem Gemeindeprüfungsamt des Regierungspräsidenten. Das Gemeindeprüfungsamt des Regierungspräsidenten bedient sich zur Durchführung der Jahresabschlußprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Gemeinde kann einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Einrichtungen, die gemäß § 88 Abs. 2 entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden.“

28. In § 119 Abs. 2 wird hinter Nummer 10 folgende Nummer 11 angefügt:

„11. die Aufgaben und die Organisation der überörtlichen Prüfung.“

§ 119

Ausführung des Gesetzes

(1) *Rechtsverordnungen, die der Innenminister zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ausschusses des Landtags.*

(2) *Der Innenminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln:*

1. *Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplans, des Finanzplans und des Investitionsprogramms sowie die Haushaltsführung und die Haushaltsüberwachung; dabei kann er bestimmen, daß Einnahmen und Ausgaben, für die ein Dritter Kostenträger ist oder die von einer zentralen Stelle ausbezahlt werden, nicht im Haushalt der Gemeinde abgewickelt werden,*
2. *die Veranschlagung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für einen vom Haushaltsjahr abweichenden Wirtschaftszeitraum,*

3. die Bildung, vorübergehende Inanspruchnahme und Verwendung von Rücklagen sowie deren Mindesthöhe,
4. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Fortschreibung der Vermögensgegenstände und der Schulden; dabei kann er bestimmen, daß die Vermögensrechnung auf Einrichtungen beschränkt werden darf, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden,
5. die Geldanlagen und ihre Sicherung,
6. die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen,
7. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Ansprüchen sowie die Behandlung von Kleinbeträgen,
8. Inhalt und Gestaltung der Jahresrechnung sowie die Abdeckung von Fehlbeträgen,
9. die Aufgaben und die Organisation der Gemeindekasse und der Sonderkassen, deren Beaufsichtigung und Prüfung sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Buchführung; dabei kann auch die Einrichtung von Gebühren- und Portokassen bei einzelnen Dienststellen der Gemeinde geregelt werden,
10. Aufbau und Verwaltung, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung der Eigenbetriebe sowie deren Freistellung von diesen Vorschriften.

Artikel II

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 84) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Geheimhaltung

Die Kreise sind verpflichtet, Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, die auf Anordnung der zuständigen Behörde oder ihrem Wesen nach gegen die Kenntnis Unbefugter geschützt werden müssen, geheimzuhalten. Sie haben hierbei Weisungen der Landesregierung auf dem Gebiet des Geheimschutzes zu beachten.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1, Buchstaben l, m und n erhalten folgende Fassung:

„l) Die Verfügung über Vermögen des Kreises, die Veräußerung und Bela-

§ 20

Zuständigkeiten des Kreistags

(1) Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten des Kreises, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder die

stung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen des Kreises, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluß von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 91 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung,

m) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die erstmalige Beteiligung sowie die Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,

n) die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit der Einfluß des Kreises (§ 55 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung) geltend gemacht werden kann, die Entscheidung des Kreises über Vorhaben im Sinne des § 89 Abs. 4 und des § 91 Abs. 2 Gemeindeordnung, soweit der Einfluß des Kreises (§ 55 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung) geltend gemacht werden kann,“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kreistag ist durch den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Kreisverwaltung zu unterrichten; er überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Zu diesem Zweck kann der Landrat vom Oberkreisdirektor jederzeit Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Auch kann der Kreistag vom Oberkreisdirektor Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuß oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder fordern. In Einzelfällen muß auf Verlangen von

er sich vorbehalten, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Er ist ausschließlich zuständig für

a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,

b) die Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses und ihrer Stellvertreter,

c) die Wahl der Mitglieder der anderen Ausschüsse,

d) die Wahl des Oberkreisdirektors, die Bestellung seines allgemeinen Vertreters und des Kämmerers,

e) die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung, für die Bezüge und Vergütungen sowie die Versorgung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Kreises, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und das Tarifrecht geregelt sind,

f) die Änderung des Gebiets des Kreises, die Bestimmung des Namens des Kreises und des Sitzes der Kreisverwaltung sowie die Änderung und Einführung von Dienstsiegeln, Wappen und Flaggen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist,

g) den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen,

h) den Erlaß der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Festsetzung des Investitionsprogramms,

i) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte, sowie der Kreisumlage,

j) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,

k) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

l) die Verfügung über Vermögen des Kreises, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen des Kreises, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben,

die Veräußerung aller oder einer Anzahl der im Eigentum des Kreises befindlichen An-

mindestens einem Viertel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion auch einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Kreistagsmitglied Akteneinsicht gewährt werden. Ausschußvorsitzende können vom Oberkreisdirektor jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben das Recht auf Akteneinsicht nach Maßgabe der Hauptsatzung.“

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 5“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.

teile an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,

- m) die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen,*
- n) die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben und von wirtschaftlichen Unternehmungen, an denen der Kreis beteiligt ist,*
- o) die Umwandlung des Zweckes, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens,*
- p) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,*
- q) die Bestellung des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamts sowie die Erweiterung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts über die Pflichtaufgaben hinaus,*
- r) die Genehmigung von Verträgen des Kreises mit Kreistags- und Ausschußmitgliedern, mit dem Oberkreisdirektor und mit den leitenden Dienstkräften des Kreises nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung,*
- s) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,*
- t) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,*
- u) alle Angelegenheiten, in denen das Gesetz die Zuständigkeit des Kreistags ausdrücklich vorschreibt.*

(2) Der Kreistag ist durch den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Kreisverwaltung zu unterrichten; er überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Zu diesem Zweck kann der Landrat vom Oberkreisdirektor jederzeit Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Auch kann der Kreistag vom Oberkreisdirektor Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuß oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder fordern. In Einzelfällen muß auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Kreistagsmitglieder auch einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Kreistagsmitglied Akteneinsicht gewährt werden. Satz 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn es sich um Angelegenheiten

handelt, deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben oder von der Landesregierung angeordnet ist.

(3) Der Oberkreisdirektor ist verpflichtet, den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Kreisverwaltung zu unterrichten. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. Wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörden und Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörden dies bestimmen, sind dem Landrat zur Unterrichtung des Kreistags mitzuteilen.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Kreistag bestellt, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vertreter des Kreises, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organe, Beiräte oder Ausschüsse juristischer Personen oder Personenvereinigungen entsandt werden. Die Vertreter des Kreises sind an die Beschlüsse des Kreistags und des Kreisausschusses gebunden. Sie haben ihr Amt auf Beschluß des Kreistags jederzeit niederzulegen.“

(4) Der Kreistag bestellt, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, die Vertreter des Kreises, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organe, Beiräte oder Ausschüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts entsandt werden. Die Vertreter des Kreises sind an die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses gebunden.

e) Als Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn dem Kreis das Recht eingeräumt wird, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs zu bestellen.

(6) Werden die vom Kreis bestellten Personen aus dieser Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen der Kreis den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist der Kreis schadenersatzpflichtig, wenn die vom Kreis bestellten Personen nach Weisung des Kreistages oder des Kreisausschusses gehandelt haben.“

3. § 21 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kreistagsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.“

§ 21

Wahl der Kreistagsmitglieder

(1) Die Kreistagsmitglieder werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Kreistagsmitglieder ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugewählten Kreistags weiter aus.

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Tätigkeit als Kreistagsmitglied oder als Mitglied eines Ausschusses gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 24 der Gemeindeordnung mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, erteilt bei Kreistagsmitgliedern der Kreistag, bei Kreis Ausschußmitgliedern der Kreis Ausschuß und bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß;
2. die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe besteht bei Kreistags- und Kreis Ausschußmitgliedern gegenüber dem Landrat, bei Ausschußmitgliedern gegenüber dem Ausschußvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung;
3. über Ausschließungsgründe entscheidet bei Kreistagsmitgliedern der Kreistag, bei Kreis Ausschußmitgliedern der Kreis Ausschuß und bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß;
4. ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag, vom Kreis Ausschuß beziehungsweise vom Ausschuß durch Beschluß festgestellt;
5. sachkundige Bürger als Mitglieder von Ausschüssen können Ansprüche anderer gegen den Kreis nur dann nicht geltend machen, wenn diese im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen; ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Ausschuß.

Die Mitglieder des Kreistags, des Kreis Ausschusses und der Ausschüsse müssen gegenüber dem Landrat Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt der Kreistag. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.“

b) Absatz 4 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„In der Hauptsatzung sind der Regelstundensatz und ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstauffalls in keinem Fall überschritten

§ 22

Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder

(1) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Die Tätigkeit als Kreistagsmitglied oder als Mitglied eines Ausschusses gilt nicht als ehrenamtliche Tätigkeit oder als Wahrnehmung eines Ehrenamts im Sinne des § 20 der Gemeindeordnung. Die Vorschriften der §§ 22 bis 24 der Gemeindeordnung gelten jedoch mit der Maßgabe entsprechend, daß die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe bei Kreistags- und Kreis Ausschußmitgliedern gegenüber dem Landrat, bei Ausschußmitgliedern gegenüber dem Ausschußvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung besteht, daß über Ausschließungsgründe bei Kreistagsmitgliedern der Kreistag, bei Kreis Ausschußmitgliedern der Kreis Ausschuß, bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß entscheidet und daß ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht vom Kreistag, Kreis Ausschuß beziehungsweise Ausschuß durch Beschluß festgestellt wird.

(3) Erleidet der Kreis infolge eines Beschlusses des Kreistages einen Schaden, so haften die Kreistagsmitglieder, wenn sie

- a) in vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben,*
- b) bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschlußgrund bekannt war,*
- c) der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.*

(4) Kreistagsmitglieder und Mitglieder des Kreis Ausschusses und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Hausfrauen erhalten mindestens einen durch die Hauptsatzung festzulegenden Stundensatz. Selbständige erhalten eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Neben dem Ersatz des Verdienstauffalls erhalten Kreistagsmitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse und der Fraktionen gezahlt werden kann. Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses, der Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes ist in der Hauptsatzung zu bestimmen; die Anzahl der Fraktionssitzungen für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, ist zu begrenzen. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Höchstsätze bei Aufwandsentschädigungen und bei Sitzungsgeldern nicht überschritten werden dürfen und in welchem Umfang daneben der Ersatz von Auslagen zulässig ist.“

d) In Absatz 7 letzter Satz ist das Wort „Festlegung“ durch das Wort „Feststellung“ zu ersetzen.

Es sind ferner folgende Sätze anzufügen:

„Der Kreis kann den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren. Über die Verwendung dieser Mittel ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis zu führen, der unmittelbar dem Rechnungsprüfungsausschuß zuzuleiten ist.“

5. § 23 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Kreistagsmitglie-

Alle Kreistagsmitglieder, Mitglieder des Kreisausschusses und der Ausschüsse haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben. In der Hauptsatzung sind der Regelstundensatz und ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstauffalls in keinem Fall überschritten werden darf.

(5) Neben dem Ersatz des Verdienstauffalls erhalten Kreistagsmitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung, die ganz oder teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags, des Kreisausschusses und der Ausschüsse gezahlt werden kann. Sachkundige Bürger, die nach § 32 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 5 Satz 1 zu Mitgliedern des Kreisausschusses oder von Ausschüssen bestellt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes ist in der Hauptsatzung zu bestimmen. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Höchstsätze bei Aufwandsentschädigungen und bei Sitzungsgeldern nicht überschritten werden dürfen und in welchem Umfang daneben der Ersatz von Auslagen zulässig ist.

(6) Kreistagsmitglieder oder Mitglieder von Ausschüssen dürfen an der Übernahme und Ausübung ihres Mandats nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist unzulässig, sie aus diesem Grunde zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(7) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muß aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern bestehen. Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob Fraktionen Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen können. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

§ 23 Abs. 1

(1) Der Kreistag wird von dem Landrat, zu seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl von dem bisherigen Landrat, einberufen. Nach der Neu-

der oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.“

6. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landrat setzt nach Benehmen mit dem Oberkreisdirektor die Tagesordnung fest. Er ist dabei an Vorschläge gebunden, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Viertel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Kreistages erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.“

b) Als neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Mitglieder der Ausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen.“

7. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlußfassung wird offen abgestimmt; die Geschäftsordnung kann eine andere Regelung vorsehen.

(2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche

wahl findet die erste Sitzung innerhalb von drei Wochen statt; im übrigen soll der Kreistag zusammentreten, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle drei Monate. Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Kreistagsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangt.

§ 25

Tagesordnung und Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

(1) Der Landrat setzt nach Benehmen mit dem Oberkreisdirektor die Tagesordnung fest. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Kreistages erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

(2) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Kreistagsmitglieds oder auf Vorschlag des Oberkreisdirektors kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

§ 27

Abstimmungen und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Bei der Beschlußfassung wird öffentlich abgestimmt; die Geschäftsordnung kann eine andere Regelung treffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder öffentliche Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.

(3) Sind Ausschüsse des Kreistages zu besetzen, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvor-

die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Sind Ausschüsse des Kreistags zu besetzen, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistags entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahl, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluß des Kreistags über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

(4) Hat der Kreistag in anderen Fällen mehr als zwei gleichartige Stellen im Sinne des § 20 Abs. 4 zu besetzen, die nicht hauptberuflich wahrgenommen werden, ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.“

8. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Kreistag regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Kreistagsmitglieder, die einem Ausschuß nicht angehören und sachkundige Bürger, die zu stellvertretenden Ausschußmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses als Zuhörer teilnehmen; Entsprechendes gilt auch für Mitglieder anderer Ausschüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld. Wird in einer Ausschußsitzung ein Antrag beraten, den ein Kreistagsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuß nicht angehört, so kann es

schläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, Viertelung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(4) Sind besoldete oder ungleichartige unbesoldete Wahlstellen zu besetzen, so ist über jede Stelle in einem besonderen Wahlgang mit Stimmenmehrheit abzustimmen, soweit die Wahl nicht durch Zuruf vollzogen wird.

(5) Erreicht bei der Einzelwahl (Absatz 4) niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Diese engere Wahl ist, wenn bei ihr wiederum niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht, alsbald in einer neuen Sitzung zu wiederholen, und zwar durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist, wer in der zweiten engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Endet die zweite engere Wahl mit Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(6) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

§ 32

Bildung von Ausschüssen

(1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten kann der Kreistag Ausschüsse bilden.

(2) Der Kreistag kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Der Kreistag regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Kreistagsmitglieder, die einem Ausschuß nicht angehören, können an seinen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Wird in einer Ausschußsitzung ein Antrag beraten, den ein solches Mitglied gestellt hat, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, auf deren Wahlvorschlag bei der Besetzung eines Ausschusses nach § 27 Abs. 3 Wahlstellen nicht entfallen und die in dem Ausschuß nicht vertreten sind, sind be-

sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuß ein Kreistagsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Kreistag angehören kann, zu benennen. Das benannte Kreistagsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Kreistag zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.“

- b) In Absatz 4 sind die Wörter „§ 25 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 25 Abs. 1 Satz 3“ zu ersetzen.

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme des Ehrenamtes als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Kreistagsmitglied zum Vorsitzenden. Gesetzliche Bestimmungen über eine andere Zusammensetzung bestimmter Ausschüsse bleiben unberührt. Die Ausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlußfähig, solange ihre Beschlußfähigkeit nicht festgestellt ist.“

9. Es wird folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

Ausschuß für Angelegenheiten der zivilen Verteidigung

(1) Bedürfen geheimzuhaltende Angelegenheiten der zivilen Verteidigung (§ 2 a) der Mitwirkung des Kreistages, des Kreis Ausschusses oder eines Ausschusses, so ist ein besonderer Ausschuß zu bilden, der in diesen Angelegenheiten an die Stelle des Kreistages, des Kreis Ausschusses oder des sonst zuständigen Ausschusses tritt.

(2) Dem Ausschuß dürfen nur Kreistagsmitglieder angehören, die die Voraussetzungen für die Behandlung von Verschluß-

rechtigt, für diesen Ausschuß ein Kreistagsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Kreistag angehören kann, zu benennen. Das benannte Kreistagsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Kreistag zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuß mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

(4) Auf die Ausschußmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Kreistag geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 2 brauchen Zeit und Ort der Ausschußsitzung sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; der Oberkreisdirektor soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.

(5) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können neben Kreistagsmitgliedern auch andere sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Ihre Zahl darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Kreistagsmitglied zum Vorsitzenden. Gesetzliche Bestimmungen über eine andere Zusammensetzung bestimmter Ausschüsse bleiben unberührt.

(6) Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist dem Landrat, den Ausschußmitgliedern und dem Oberkreisdirektor zuzuleiten.

sachen erfüllen. Bestehen Bedenken, ob diese Voraussetzungen vorliegen, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Mitglieder des Kreistages, die dem Ausschuß nicht angehören, können an seinen Sitzungen nicht teilnehmen.“

10. In § 36 Abs. 3 sind hinter den Wörtern „§ 22 Abs. 1, Abs. 2“ die Wörter „Satz 2“ zu streichen sowie die Wörter „§ 32 Abs. 3 Satz 2 bis 7“ durch die Wörter „§ 32 Abs. 3 Satz 2 bis 8“ zu ersetzen.

11. § 37 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) die gesetzliche Vertretung des Kreises in Rechts- und Verwaltungsgeschäften unbeschadet der §§ 20 Abs. 4 und 5, 40 und 41 Abs. 4.“

12. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Oberkreisdirektor wird vom Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Amtszeit nach einer Wiederwahl beträgt zwölf Jahre. Der Oberkreisdirektor muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Seine Wahl bedarf der Bestätigung des Innenministers.“

§ 36 Abs. 3

(3) Im übrigen finden § 22 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 23 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 27, § 28, § 29 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 Satz 2 bis 7 und Abs. 4 entsprechende Anwendung. Soweit der Kreisausschuß Aufgaben nach § 48 Abs. 1 wahrnimmt, tagt er in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 37

Zuständigkeiten des Oberkreisdirektors

In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegt dem Oberkreisdirektor

- a) die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,*
- b) die Erledigung der ihm vom Kreisausschuß übertragenen Angelegenheiten,*
- c) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreistags und des Kreisausschusses sowie der Entscheidungen nach § 34 Abs. 3 Satz 2,*
- d) die Ausführung von Weisungen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 und § 53),*
- e) die gesetzliche Vertretung des Kreises in Rechts- und Verwaltungsgeschäften, unbeschadet der §§ 40 und 41 Abs. 4,*
- f) die Erledigung aller Aufgaben, die ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind,*
- g) die Leitung und Verteilung der Geschäfte.*

§ 38

Bestellung des Oberkreisdirektors und seines allgemeinen Vertreters

(1) Der Oberkreisdirektor wird vom Kreistag für die Dauer von zwölf Jahren gewählt. Er muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Wahl des Oberkreisdirektors bedarf der Bestätigung durch die Landesregierung.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kreistag bestellt widerruflich aus den leitenden hauptamtlichen Beamten des Kreises einen allgemeinen Vertreter des Oberkreisdirektors. Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß der allgemeine Vertreter des Oberkreisdirektors durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt wird. Die Amtszeit nach einer Wiederwahl in dasselbe Amt beträgt zwölf Jahre. Der gewählte allgemeine Vertreter des Oberkreisdirektors führt die Amtsbezeichnung Kreisdirektor und muß über eine mehrjährige praktische Erfahrung in einer dem Amt angemessenen hauptamtlichen Verwaltungstätigkeit verfügen. Die Bestellung oder die Wahl bedürfen der Bestätigung des Innenministers.“

c) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) § 50 Gemeindeordnung gilt entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

e) Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.

(2) Der Kreistag bestellt widerruflich aus den leitenden hauptamtlichen Beamten des Kreises einen allgemeinen Vertreter des Oberkreisdirektors. In Kreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern kann die Hauptsatzung bestimmen, daß der allgemeine Vertreter des Oberkreisdirektors durch den Kreistag für die Dauer von zwölf Jahren gewählt wird; der allgemeine Vertreter des Oberkreisdirektors führt die Amtsbezeichnung Kreisdirektor und muß über eine mehrjährige praktische Erfahrung in einer dem Amt angemessenen hauptamtlichen Verwaltungstätigkeit verfügen. Die Bestellung oder die Wahl bedürfen der Bestätigung des Innenministers.

(3) Wird die Bestätigung der Wahl nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 versagt, so hat der Kreistag binnen drei Monaten eine neue Wahl durchzuführen. Wird auch diese nicht bestätigt, so kann in entsprechender Anwendung des § 110 der Gemeindeordnung bis zur Bestätigung einer neuen Wahl nach Anhörung des Kreistags ein Beauftragter bestellt werden.

(4) Der Oberkreisdirektor und sein allgemeiner Vertreter sind hauptamtlich tätig. Im übrigen finden auf den Oberkreisdirektor und den nach Absatz 2 Satz 2 gewählten allgemeinen Vertreter die Bestimmungen des § 49 der Gemeindeordnung über die Stellenausschreibung und über die Wiederwahl entsprechende Anwendung.

(5) Die Kreise sollen einen Beamten des Kreises zum Kämmerer bestellen.

(6) Der Kreistag ist Dienstvorgesetzter des Oberkreisdirektors. In den Fällen des § 37 d) und f) untersteht der Oberkreisdirektor der Dienstaufsicht des Regierungspräsidenten.

13. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Oberkreisdirektor ist berechtigt und auf Verlangen eines Viertels der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Kreistag Stellung zu nehmen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „auch“ gestrichen.

§ 39

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Der Oberkreisdirektor und sein allgemeiner Vertreter nehmen an den Sitzungen des Kreistags teil. Der Oberkreisdirektor ist berechtigt und auf Verlangen eines Fünftel der Kreistagsmitglieder verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Kreistag Stellung zu nehmen.

(2) Der Oberkreisdirektor und sein allgemeiner Vertreter sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, auch an dessen Sitzungen teilzunehmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

14. § 42 wird wie folgt geändert:

Die bisherige Fassung wird Absatz 1. Als neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die überörtliche Prüfung der Kreise und ihrer Sondervermögen ist Aufgabe des Gemeindeprüfungsamtes des Regierungspräsidenten.“

§ 42

Allgemeines

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist, die Vorschriften des VI. Teiles der Gemeindeordnung und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

15. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Kreisumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Kreises den Finanzbedarf nicht decken, ist eine Umlage nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen; die Festsetzung der Umlagesätze bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Handelt es sich um Einrichtungen des Kreises, die ausschließlich, in besonders großem oder in besonders geringem Maße einzelnen Teilen des Kreises zustatten kommen, so soll der Kreistag eine ausschließliche Belastung oder eine nach dem Umfang näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung dieser Kreisteile beschließen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Kreis kann den infolge der Mitgliedschaft in einem Verkehrsverbund oder in einer Verkehrsgemeinschaft von ihm aufzubringenden Umlagebetrag in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 auf die kreisangehörigen Gemeinden umlegen.“

§ 45

Kreisumlage

Die Kreise können, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, zur Deckung ihres Finanzbedarfs nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Kreisumlage von den kreisangehörigen Gemeinden erheben.

Artikel III

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Geheimhaltung

Die Landschaftsverbände sind verpflichtet, Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, die auf Anordnung der zuständigen Behör-

de oder ihrem Wesen nach gegen die Kenntnis Unbefugter geschützt werden müssen, geheimzuhalten. Sie haben hierbei Weisungen der Landesregierung auf dem Gebiet des Geheimschutzes zu beachten.“

2. § 7 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Mitgliedskörperschaften“ die Wörter „innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl ihrer Vertretungen“ eingefügt. In Satz 3 werden die Wörter „und Ämter“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 werden die Sätze 7 bis 9 durch folgende Sätze 7 bis 11 ersetzt:

„Es findet eine Listenwahl statt. Die Sitze werden nach dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Listen entfallen sind, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen verteilt. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 8 ergeben, auf die Wahlvorschläge zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Entspricht die Sitzzuteilung gemäß Absatz 2 nicht dem Ergebnis, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verhältnis der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen zur Gesamtstimmzahl dieser Parteien und Wählergruppen ergeben würde, so ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze zu bil-

§ 7 a

Bildung der Landschaftsversammlung

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung werden von den Mitgliedskörperschaften gewählt (Absatz 2). Soweit es zur verhältnismäßigen Verteilung der Sitze erforderlich ist, werden weitere Mitglieder aus den Reservelisten berufen (Absatz 3). Wählbar nach Satz 1 und 2 sind die Mitglieder der Vertretungen und die Beamten der Mitgliedskörperschaften sowie der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter. Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes des Landschaftsverbandes dürfen nicht Mitglieder der Landschaftsversammlung oder eines Fachausschusses sein; diese Einschränkung gilt nicht für Inhaber eines Ehrenamtes.

(2) Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 75 000 ein Mitglied. Für jede weiteren 75 000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 40 000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen. Ist nur ein Mitglied zu wählen, so darf nur ein Mitglied der Vertretung gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los. Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so dürfen nicht mehr Beamte als Mitglieder der Vertretungen gewählt werden. Es findet eine Listenwahl nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren statt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los.

Können sich die Vorschlagsberechtigten über die Verteilung der Sitze auf Mitglieder der Vertretung und Beamte nicht einigen, so steht ihnen das Entscheidungsrecht in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Höchstzahlen zu.

(3) Entspricht die Sitzzuteilung gemäß Absatz 2 nicht dem Ergebnis, das sich bei Anwendung des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen ergeben würde, so ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze zu bilden. Diese wird gewonnen, indem die um 100 vervielfältigte Zahl der gemäß Absatz 2 errungenen Sitze durch den Stimmenanteil derjenigen Partei

den. Diese wird gewonnen, indem die Zahl der gemäß Absatz 2 errungenen Sitze derjenigen Partei oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis der Sitze zu der von ihr errungenen Stimmzahl erreicht hat, mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen multipliziert und durch die Stimmzahl dieser Partei oder Wählergruppe geteilt wird. Aufgrund der neuen Ausgangszahl werden für die Parteien und Wählergruppen nach dem Verhältnis der von ihnen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften errungenen gültigen Stimmen zur Gesamtstimmzahl dieser Parteien und Wählergruppen neue Zuteilungszahlen errechnet und ihnen die an dieser Zahl noch fehlenden Sitze zugewiesen. Bei den Berechnungen nach Satz 1 bis 4 bleiben die Stimmzahlen solcher Parteien und Wählergruppen außer Betracht, die nicht mindestens 5 vom Hundert der bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben. Sie nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil.“

- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „oder Ämter“ gestrichen.

oder Wählergruppe geteilt wird, die das günstigste Verhältnis der Sitze zum Stimmenanteil erreicht hat. Der Stimmenanteil ist der Vorphundertatz der gültigen Stimmen der betreffenden Partei oder Wählergruppe zur Gesamtstimmzahl. Auf Grund der neuen Ausgangszahl werden für die Parteien und Wählergruppen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren neue Zuteilungszahlen errechnet und ihnen die an dieser Zahl noch fehlenden Sitze zugewiesen. Bei der Berechnung des verhältnismäßigen Sitzanteils (Satz 1) und des Stimmenanteils (Satz 1 und 2) bleiben solche Parteien und Wählergruppen außer Betracht, die nicht mindestens 5 vom Hundert der bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben. Sie nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil.

(4) Die Reservelisten sind von den für das Gebiet der Landschaftsverbände zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen bis zum Wahltag einzureichen. Sie können im Laufe der Wahlperiode ergänzt werden. Die Landesleitung bestimmt die Reihenfolge der Sitzzuteilung mit der Maßgabe, daß von den insgesamt auf die Partei oder Wählergruppe entfallenden Mitgliedern nicht mehr Beamte als Mitglieder der Vertretungen sein dürfen. Scheidet ein Mitglied aus der Landschaftsversammlung aus, so wird der Nachfolger aus der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe bestimmt, für die der ausgeschiedene Vertreter aufgestellt war. Der Direktor des Landschaftsverbandes stellt den Nachfolger fest und macht dies öffentlich bekannt.

(5) Werden Mitgliedskörperschaften, kreisangehörige Gemeinden oder Ämter oder ihre Vertretungen aufgelöst oder wird eine kreisfreie Stadt in einen Kreis eingegliedert, so gelten die Mitglieder der Vertretungen und die Beamten bis zum Zusammentritt der im jeweils betroffenen Gebiet neu zu wählenden Vertretung als wählbar gemäß Absatz 1. Entsprechendes gilt im Falle einer Wiederholungswahl.

(6) Finden in einer Mitgliedskörperschaft Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlzeit die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind

- a) die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 neu zu wählen,
- b) die Sitze nach Absatz 3 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu verteilen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder einer Fraktion muß die Landschaftsversammlung einberufen werden.“

- b) An Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Landschaftsverband kann den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren. Über die Verwendung dieser Mittel ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis zu führen, der unmittelbar dem Rechnungsprüfungsausschuß zuzuleiten ist.“

4. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Direktor des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest. Er ist dabei an Vorschläge gebunden, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Viertel der Mitglieder der Landschaftsversammlung oder einer Fraktion vorgelegt werden. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekanntzumachen.“

Soweit Mitglieder neu zu wählen oder Sitze neu zu verteilen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuwahl nach Absatz 1 oder im Zeitpunkt der Neuverteilung nach Absatz 3 und Absatz 4.

(7) Die Wahlzeit der Landschaftsversammlung endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Mitgliedskörperschaften.

§ 8

Einberufung und Zusammenritt der Landschaftsversammlung, Bildung von Fraktionen

(1) Die Landschaftsversammlung tritt spätestens am dreißigsten Tage nach ihrer Wahl zusammen; sie wird von dem bisherigen Vorsitzenden einberufen. Sie wählt in der ersten Sitzung unter der Leitung des Altersvorsitzenden aus ihrer Mitte ohne Aussprache den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Die Landschaftsversammlung muß jährlich einmal zusammentreten. Sie wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muß die Landschaftsversammlung einberufen werden.

(3) Mitglieder der Landschaftsversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt auch, ob Fraktionen Mitglieder der Landschaftsversammlung, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen können. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(4) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung werden durch die Geschäftsordnung geregelt, soweit nicht in diesem Gesetz Vorschriften hierüber getroffen sind.

§ 9

Sitzungen der Landschaftsversammlung

(1) Die Sitzungen der Landschaftsversammlung sind öffentlich. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

(2) Der Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Direktor des Landschaftsverbandes die Tagesordnung fest. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekanntzumachen.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) An die Überschrift ist nach einem Komma das Wort „Abstimmungen“ anzufügen.
- b) Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Bei der Besetzung der Fachausschüsse wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahl, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Haben sich die Mitglieder der Landschaftsversammlung zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluß der Landschaftsversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

(5) Hat die Landschaftsversammlung in anderen Fällen mehr als zwei gleichartige Stellen zu besetzen, die nicht hauptberuflich wahrgenommen werden, ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden.“

6. § 12 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit der Landschaftsversammlung nach § 10 Abs. 4 gewählt.“

(3) Die Landesregierung und ihre Beauftragten sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen. Die Landesregierung ist von der Einberufung der Landschaftsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 10

Beschlußfähigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Landschaftsversammlung zurückgestellt worden und wird die Landschaftsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Die Landschaftsversammlung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 12 Abs. 1

(1) Der Landschaftsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung als Vorsitzenden und vierzehn weiteren Mitgliedern der Landschaftsversammlung. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Landschaftsversammlung im Wege der Listenwahl nach dem d'Hondt'schen Verhältniswahlsystem gewählt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Die Einberufung muß erfolgen, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder oder eine Fraktion es unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragen. § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.“

- b) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Mitglieder der Landschaftsversammlung, die nicht gleichzeitig dem Landschaftsausschuß angehören, und Mitglieder der Fachausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Landschaftsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.“

8. Es wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Ausschuß für Angelegenheiten der zivilen Verteidigung

(1) Bedürfen geheimzuhaltende Angelegenheiten der zivilen Verteidigung (§ 5 a, der Mitwirkung der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines Ausschusses, so ist ein besonderer Ausschuß zu bilden, der in diesen Angelegenheiten an die Stelle der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder des sonst zuständigen Ausschusses tritt.

(2) Dem Ausschuß dürfen nur Mitglieder der Landschaftsversammlung angehören, die die Voraussetzungen für die Behandlung von Verschlusssachen erfüllen. Bestehen Bedenken, ob diese Voraussetzungen vorliegen, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nichtöffentlich. Mitglieder der Landschafts-

§ 14

Sitzungen und Beschlußfassung des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse

(1) Der Landschaftsausschuß und die Fachausschüsse werden von ihren Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Hierbei ist die Tagesordnung, die von den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Direktor des Landschaftsverbandes festgesetzt wird, bekanntzugeben. Die Einberufung muß erfolgen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragt. § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Für die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse gilt § 9 Abs. 1 entsprechend. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Ausschußmitgliedes oder auf Vorschlag des Direktors des Landschaftsverbandes kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

(3) § 10 ist entsprechend anzuwenden.

versammlung, die dem Ausschuß nicht angehören, können an seinen Sitzungen nicht teilnehmen.“

9. An § 15 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse müssen gegenüber dem Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Nähere Einzelheiten regelt die Landschaftsversammlung. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.“

§ 15

Pflichten der Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse handeln ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

Erleidet der Landschaftsverband infolge eines Beschlusses der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder der Fachausschüsse einen Schaden, so haften deren Mitglieder, wenn sie

- a) in vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben oder*
- b) bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschließungsgrund bekannt war, oder*
- c) der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.*

(2) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder beschlossen worden ist. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Das gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft.

(3) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse dürfen weder beratend noch entscheidend bei Angelegenheiten mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten Grade oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das gilt auch, wenn der Betreffende in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden oder gegen Ent-

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„In einer Satzung sind der Regelstundensatz und ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstaustausfalls in keinem Fall überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Neben dem Ersatz des Verdienstaustausfalls erhalten die Mitglieder der Landschaftsversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung, die ganz oder teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses, der Fachausschüsse und der Fraktionen gezahlt werden kann. Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Landschaftsausschusses, der Fachausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes ist in einer Satzung zu bestimmen; die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, ist zu begrenzen. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Höchstsätze bei Aufwandsentschädigungen und bei Sit-

gelt in privater Eigenschaft bei jemand beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Das gilt jedoch nicht, wenn die in Satz 1 bezeichneten Personen nur insoweit an der Entscheidung der Angelegenheit beteiligt sind, als sie einem Beruf oder einer Bevölkerungsschicht angehören, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

§ 16

Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaustausfalls, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaustausfall ersetzt. Hausfrauen erhalten mindestens einen durch die Satzung festzulegenden Stundensatz. Selbständige erhalten eine Verdienstaustausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Alle Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben. In einer Satzung sind der Regelstundensatz und ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstaustausfalls in keinem Fall überschritten werden darf.

(2) Neben dem Ersatz des Verdienstaustausfalls erhalten die Mitglieder der Landschaftsversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung, die ganz oder teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse gezahlt werden kann. Sachkundige Bürger, die nach § 12 Abs. 3 Satz 2 und § 13 Abs. 3 Satz 2 zu Mitgliedern des Landschaftsausschusses und von Fachausschüssen gewählt oder bestellt worden sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse ein Sitzungsgeld. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes ist in einer Satzung zu bestimmen. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Höchstsätze bei Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern nicht überschritten werden dürfen und in welchem Umfang daneben der Ersatz von Auslagen zulässig ist.

zungsgeldern nicht überschritten werden dürfen und in welchem Umfang daneben der Ersatz von Auslagen zulässig ist.“

11. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes und die Landesräte werden auf acht Jahre gewählt. Die Amtszeit nach einer Wiederwahl in dasselbe Amt beträgt zwölf Jahre. Die Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Die Wahl des Direktors des Landschaftsverbandes bedarf der Bestätigung des Innenministers. Der Direktor des Landschaftsverbandes oder sein allgemeiner Vertreter muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. § 50 Gemeindeordnung gilt entsprechend.“

12. § 22 wird aufgehoben.

13. § 24 erhält folgende Fassung

„§ 24

Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsverbände erheben nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisfreien Städten und den Kreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltsplans nicht ausreichen (Landschaftsumlage).

(2) Die Landschaftsumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Die Festsetzung der Umlagesätze bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

14. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden hinter den Wörtern „die wirtschaftliche Betätigung“ die Wörter „und privatrechtliche Beteiligung.“ eingefügt.

(3) Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung erhält neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach Absatz 1 und 2 zustehen, eine in der Satzung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Für den Stellvertreter des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und weitere Stellvertreter sowie für Fraktionsvorsitzende können in der Satzung entsprechende Regelungen getroffen werden. Der Innenminister erläßt allgemeine Richtlinien über die Höhe der zulässigen Aufwandsentschädigungen.

§ 20 Abs. 2

(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes und die Landesräte werden von der Landschaftsversammlung auf zwölf Jahre gewählt; diese Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Die Wahl des Direktors des Landschaftsverbandes bedarf der Bestätigung durch die Landesregierung. Der Direktor des Landschaftsverbandes oder sein allgemeiner Vertreter muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

§ 22

Verwaltungshilfe

Die Verwaltungen der Mitgliedskörperschaften, der kreisangehörigen Gemeinden und der Ämter sind dem Landschaftsverband gegenüber zur Verwaltungshilfe verpflichtet.

§ 24

Landschaftsumlage

Die Landschaftsverbände erheben, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, zur Deckung ihres Finanzbedarfs nach den hierfür geltenden Vorschriften von den Mitgliedskörperschaften eine Landschaftsumlage. Diese ist für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen.

§ 25

Haushalt und Wirtschaftsführung

(1) Die Landschaftsverbände haben für jedes Rechnungsjahr über alle Einnahmen und Ausgaben einen Haushaltsplan aufzustellen und

b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die überörtliche Prüfung der Landschaftsverbände ist Aufgabe des Gemeindeprüfungsamtes des Regierungspräsidenten, dem diese Aufgabe vom Innenminister durch Rechtsverordnung übertragen wird.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

15. § 34 wird aufgehoben.

nach Schluß des Rechnungsjahres Rechnung zu legen.

(2) Für den Haushalt, den Finanzplan und das Investitionsprogramm, die Verwaltung des Vermögens, die wirtschaftliche Betätigung, das Schuldenwesen, das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung und ihrer Durchführungsverordnungen. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

(3) Über Einwendungen, die von Mitgliedskörperschaften oder deren Einwohnern gegen die Haushaltssatzung und ihre Anlagen erhoben werden, beschließt die Landschaftsversammlung in öffentlicher Sitzung.

§ 34

Bildung der ersten Landschaftsversammlung

(1) Die erste Landschaftsversammlung jedes Landschaftsverbandes besteht aus einhundert Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestellen.

(2) Die Mitglieder der ersten Landschaftsversammlung werden von den Parteiorganisationen des Landschaftsgebietes unter Zugrundelegung der von den Parteien bei der letzten Gemeindewahl in den Mitgliedskörperschaften erzielten Stimmen bestimmt. Zu diesem Zweck stellt der Landeswahlleiter nach dem d'Hondt'schen Verhältniswahlssystem fest, wie viele Sitze den einzelnen Parteien im Landschaftsverbandsgebiet zustehen. Die Parteien benennen auf Grund dieser Feststellung die auf sie entfallenden Mitglieder der Landschaftsversammlung im Benehmen mit ihren Fraktionen in den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften. Bei der Benennung der Mitglieder soll jede Mitgliedskörperschaft nach Möglichkeit durch ein Mitglied vertreten sein; im übrigen sind bei der Verteilung der Mitglieder auf die Mitgliedskörperschaften deren Einwohnerzahlen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Parteien benennen die von ihnen bestimmten Mitglieder der Landschaftsversammlung binnen sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Innenminister, der die Einberufung der ersten Landschaftsversammlung veranlaßt.

(4) Zu Mitgliedern der Landschaftsversammlung können nur Mitglieder der Vertretungen und Beamte der Mitgliedskörperschaften und der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter bestimmt werden. Es dürfen jedoch für die einzelnen Mitgliedskörperschaften nicht mehr Beamte als Mitglieder der Vertretung bestimmt

werden. Entfällt auf eine Mitgliedskörperschaft nur ein Mitglied, so ist ein Mitglied der Vertretung zu bestimmen. Dienstkräfte des Landschaftsverbandes, einer Gesellschaft, eines Verbandes oder eines Betriebes, an denen der Landschaftsverband mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist, dürfen nicht Mitglieder (Ersatzmänner) der Landschaftsversammlung oder eines Fachausschusses sein. Satz 4 findet keine Anwendung auf Inhaber eines Ehrenamtes.

(5) Die Wahlzeit der ersten Landschaftsversammlung endet mit dem Ablauf der Wahlzeit der am 9. November 1952 gewählten Räte und Kreistage der Mitgliedskörperschaften.

Artikel IV

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Im übrigen gilt § 56 Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung entsprechend.“

2. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall kann nach § 30 Abs. 4 Gemeindeordnung berechnet werden.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird hinter den Wörtern „Haushaltsplanes und“ eingefügt: „der Jahresrechnung sowie“.

b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe des Gemeindeprüfungsamtes der Behörde, der nach § 29 Abs. 1 Nrn. 2

§ 16 Abs. 3

(3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher und von seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Die Verbandsatzung kann allgemein oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften bestimmen, daß die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Vertreters genügt. Im übrigen gilt § 56 Abs. 3 bis 5 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 17 Abs. 1

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

§ 18

Wirtschaftsführung

(1) Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung, über die Auslegung des Haushaltsplans und über das Rechnungsprüfungsamt.

und 3 die Aufsicht obliegt. Im Falle des § 29 Abs. 1 Nr. 1 bestimmt der Innenminister durch Rechtsverordnung das Gemeindeprüfungsamt, das die überörtliche Prüfung wahrzunehmen hat.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Umlage ist in der Haushaltssatzung, im Falle des § 18 Abs. 3 im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

5. § 27 wird aufgehoben.

(2) Ist der Hauptzweck eines Zweckverbandes der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens oder einer Einrichtung, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden kann, so kann die Verbandssatzung bestimmen, daß auch auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes selbst die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung finden. An die Stelle der Haushaltssatzung tritt in diesem Falle der Wirtschaftsplan, an die Stelle der Rechnung der Jahresabschluß. Die Verbandssatzung kann bestimmen, daß die Aufgaben des Werksausschusses von der Verbandversammlung wahrgenommen werden.

§ 19

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlagepflicht einzelner Verbandsmitglieder kann durch die Verbandssatzung auf einen Höchstbetrag beschränkt oder ausgeschlossen werden; dies gilt nicht bei Sparkassenzweckverbänden. Die Umlage soll in der Regel nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen werden, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Ein anderer Maßstab kann zugrunde gelegt werden, wenn dies angemessen ist. Soweit die Umlage nach der Steuerkraft bemessen wird, gelten die Vorschriften über die Kreisumlage, bei Zweckverbänden, denen als kommunale Körperschaften nur Landschaftsverbände angehören, die Vorschriften über die Landschaftsverbandsumlage entsprechend.

(2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung, im Falle des § 18 Abs. 2 im Wirtschaftsplan für jedes Rechnungsjahr festzusetzen.

(3) Der Zweckverband kann Gebühren und Beiträge in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabenrechts erheben. Das Recht zur Erhebung von Steuern steht ihm nicht zu.

§ 27

Verwaltungsgemeinschaften

(1) Vereinbarungen, wonach ein Beteiligter zur Wahrnehmung aller oder des größten Teils seiner Aufgaben Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen des anderen Beteiligten in An-

spruch nimmt oder wonach sich die Beteiligten hierfür Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen gegenseitig zur Verfügung stellen (Verwaltungsgemeinschaften), können von kreisangehörigen Gemeinden oder von Ämtern nur innerhalb desselben Landkreises abgeschlossen werden.

(2) Für das Verfahren gelten die §§ 23 bis 25 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Oberkreisdirektor auch für die Erteilung der Genehmigung in jedem Falle der Zustimmung des Kreisausschusses bedarf.

6. § 28 wird aufgehoben.

§ 28

Regelung durch Gesetz

(1) Eines Gesetzes bedarf es, wenn Verwaltungsgemeinschaften von kreisangehörigen Gemeinden oder Ämtern mit Gemeinden oder Ämtern außerhalb des Landkreises gebildet werden sollen.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach § 23 oder § 27 nicht zustande, so bedarf es eines Gesetzes auch, wenn

- a) eine Verwaltungsgemeinschaft innerhalb eines Landkreises gebildet werden soll,
- b) die Wahrnehmung einzelner freiwilliger Aufgaben einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes auf eine andere Gemeinde oder einen anderen Gemeindeverband übertragen werden soll.

(3) § 22 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

7. § 31 wird wie folgt geändert:

§ 31

Anwendung auf bestehende Zweckverbände

(1) Auf bestehende Zweckverbände ist dieses Gesetz erst anzuwenden, wenn ihre Verbandsatzung den Vorschriften dieses Gesetzes angepaßt ist. Solange bleiben die Verbandsatzungen dieser Zweckverbände und die ihnen zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft. Für das Verfahren der Satzungsänderung gelten jedoch die Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Jeder Zweckverband hat seine Verbandsatzung innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dessen Vorschriften in Einklang zu bringen.

(3) Dieses Gesetz gilt auch für die Gemeindeforstverbände, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Es gilt ferner für den Zweckverband Gladbach-Rheydt (Gesetz vom 24. Juni 1933, Gesetzssamml. S. 225, in der Fassung des Gesetzes vom 26. Oktober 1934, Gesetzssamml. S. 423); er gilt als Pflichtverband.

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dieses Gesetz gilt auch für Gemeindeforstverbände, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Für Schulverbände bleiben die §§ 11 und 23 des Schulverwaltungsgesetzes unberührt.“

b) Absatz 4 entfällt.

8. In § 32 werden die Wörter „vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)“ gestrichen.

Artikel V

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit werden durch Gesetz bestimmt. Durch Rechtsverordnung des Innenministers und des Finanzministers kann zugelassen werden, daß für einzelne Verwaltungszweige und Aufgabengebiete der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an Stelle von Beamten auf Lebenszeit Beamte auf Zeit berufen werden. Die Zeitdauer muß bei den Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände zwölf Jahre betragen, soweit nicht Absatz 4 für die kommunalen Wahlbeamten Abweichendes bestimmt; bei den Beamten der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts muß sie mindestens sechs Jahre betragen. Über die Berufung von Beamten auf Zeit darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle entschieden werden. Soweit Gesetze oder Verordnungen nichts anderes bestimmen, ist der Beamte auf Zeit nach Ablauf der Amtszeit verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn er unter nicht ungünstigeren Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wiederernannt werden soll.“

(4) Für die Schulverbände bleiben die §§ 11 und 33 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) ²⁾ mit der Maßgabe unberührt, daß an die Stelle der Bezeichnung Schulverbandsausschuß die Bezeichnung Schulverbandsversammlung tritt.

§ 32

Planungsverbände

Auf Planungsverbände nach § 4 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) sind die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dem Bundesbaugesetz nichts anderes ergibt.

§ 5

(1) In das Beamtenverhältnis kann berufen werden

- 1. auf Lebenszeit, wer dauernd für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 1 verwendet werden soll,*
- 2. auf Zeit, wer auf bestimmte Dauer für derartige Aufgaben verwendet werden soll,*
- 3. auf Probe, wer zur späteren Verwendung als Beamter auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen hat,*
- 4. auf Widerruf, wer*
 - a) den vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienst abzuleisten hat oder*
 - b) nur nebenbei oder vorübergehend für Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 1 verwendet werden soll oder*
 - c) als Dozent (§§ 210 bis 212) verwendet werden soll.*

(2) Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bildet die Regel.

(3) Die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit werden durch Gesetz bestimmt. Durch Rechtsverordnung des Innenministers und des Finanzministers kann zugelassen werden, daß für einzelne Verwaltungszweige und Aufgabengebiete der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehen-

b) Als Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Kommunale Wahlbeamte werden für die Zeitdauer von acht Jahren berufen; die Amtszeit nach einer Wiederwahl in dasselbe Amt beträgt zwölf Jahre. Ihre Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes beschränkt sich auf die Amtszeit nach der ersten Wiederwahl. Kommunale Wahlbeamte dürfen bei ihrer ersten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit nicht älter als 56 Jahre sein.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an Stelle von Beamten auf Lebenszeit Beamte auf Zeit berufen werden. Die Zeitdauer muß bei den Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände zwölf Jahre und bei den Beamten der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mindestens sechs Jahre betragen. Über die Berufung von Beamten auf Zeit darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle entschieden werden. Soweit Gesetze oder Verordnungen nichts anderes bestimmen, ist der Beamte auf Zeit nach Ablauf der Amtszeit verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn er unter nicht ungünstigeren Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wiederernannt werden soll; bei hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten beschränkt sich die Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes auf die Amtszeit nach der ersten Wiederwahl.

(4) Als Ehrenbeamter kann berufen werden, wer Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 1 ehrenamtlich wahrnehmen soll.

2. § 31 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn er als Beamter auf Zeit seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 Satz 2 nicht nachkommt oder nicht nach § 44 Abs. 2 Satz 2 in den Ruhestand tritt oder“

§ 31

Der Beamte ist zu entlassen,

- 1. wenn er sich weigert, den gesetzlich vorgeschriebenen Dienstzeit (§ 61) zu leisten,*
- 2. wenn er als Beamter auf Zeit seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 3 letzter Satz nicht nachkommt oder*
- 3. wenn seine Wählbarkeit zum Bundestag beschränkt ist, er zur Zeit der Ernennung Mitglied des Bundestages war und nicht innerhalb der von der obersten Dienstbehörde gesetzten angemessenen Frist sein Mandat niederlegt; das gleiche gilt, wenn ein Beamter, dessen Wählbarkeit zum Landtag beschränkt ist, zur Zeit der Ernennung Mitglied des Landtags war.*

3. § 44 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beamten auf Zeit treten, abgesehen von dem Fall des Satzes 1, mit Ablauf ihrer Amtszeit nur dann in den Ruhestand, wenn sie insgesamt eine mindestens zehnjährige ruhegehaltsfähige Dienstzeit abgeleistet haben und nicht nach § 31 Nr. 2 entlassen werden.“

§ 44 Abs. 2

(2) Die Beamten auf Lebenszeit und auf Zeit treten mit dem Ende des Monats, Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen und an Bezirksseminaren mit Ablauf des letzten Monats des Schuljahres, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Die Beamten auf Zeit treten, abgesehen von dem Falle des Satzes 1, mit Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, in den Ruhestand, wenn sie nicht nach § 31 Nr. 2 entlassen werden.

Artikel VI

Neubekanntmachung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Der Innenminister wird ermächtigt, das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der sich aus Artikel IV dieses Gesetzes ergebenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel VII

Übergangsregelung zu § 89 Abs. 1 Gemeindeordnung

Bestehende Beteiligungen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, die die Beteiligungsvoraussetzungen des § 89 Abs. 1 Gemeindeordnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht erfüllen, dürfen beibehalten werden, wenn die Beteiligungsvoraussetzungen bis zum 31. Dezember 1980 geschaffen werden.

Artikel VIII

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Mitarbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung vom 27. März 1962 (GV. NW. S. 125) außer Kraft.

(2) § 103 a Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Gleichzeitig treten, unbeschadet des Satzes 3, außer Kraft

1. der Fünfte Teil Kapitel VIII der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537/562 – RGS. NW. S. 119),
2. die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom

30. März 1933 (RGBl. I S. 180 – RGS. NW. S. 120),

3. das Gemeindefinanzgesetz vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 442 – PrGS. NW. S. 14).

Jahresabschlußprüfungen kommunaler Wirtschaftsbetriebe, die vor dem 1. Januar 1981 begonnen worden sind, werden nach den bisherigen Vorschriften abgeschlossen.

Begründung

Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf verfolgt im wesentlichen folgende Ziele:

- Die Bürger sollen sich stärker als bisher an der Verwaltung ihrer Gemeinde beteiligen können.
- Die Bezirksverfassung soll geändert werden, soweit sich das aus den Erfahrungen seit 1975 als notwendig erwiesen hat.
- Die Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Mandatsträger sowie über die Stellung der Fraktionen sollen ergänzt und der Minderheitenschutz verbessert werden.
- Die Wahlen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sollen sich nach neuen Verfahrensvorschriften richten.
- Die Amtszeiten der kommunalen Wahlbeamten sollen verkürzt werden.
- Der Abschnitt „Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde“ wird neu gefaßt.
- Die Vorschriften über die überörtliche Prüfung werden ergänzt und einzelne Bestimmungen der jährlichen Finanzausgleichsgesetze in die Kommunalverfassungsgesetze übernommen.

Außerdem werden einige Zweifelsfragen ausgeräumt, die sich aus dem bisherigen Gesetzeswortlaut ergeben haben.

Es ist mit diesem Gesetzentwurf nicht beabsichtigt, die innere Organisation in den Gemeinden von Grund auf neu zu gestalten. Dies soll einem weiteren Gesetzentwurf vorbehalten bleiben. Vielmehr liegt der politische Schwerpunkt dieses Gesetzentwurfs bei der Verstärkung der Bürgerrechte.

Die geltenden Kommunalverfassungsgesetze sind ausschließlich auf das System der repräsentativen Demokratie ausgerichtet und verweisen den Bürger – abgesehen von seiner Mitwirkung durch Ausübung des Wahlrechts bei den allgemeinen Kommunalwahlen – auf die Rolle eines Zuschauers. In den letzten Jahren hat sich in einem stärker werdenden Umfang gezeigt, daß der Bürger mit dieser Rolle nicht zufrieden ist. Auch wenn durch die Einführung der Bezirksverfassung im Rahmen des repräsentativen Systems das Verhältnis zwischen Gemeinde und Bürger verbessert werden konnte, ist nicht zu verkennen, daß ein Bedürfnis danach besteht, nicht nur in größeren Zusammenhängen, sondern auch zur Klärung bedeutsamer Einzelfälle unmittelbar Einfluß nehmen zu können.

Um eine Bürgerbeteiligung für die Gemeinde fruchtbarer werden zu lassen, ist es zunächst erforderlich, die Unterrichtung des Bürgers über kommunale Angelegenheiten zu verbessern. Dem dient die Einfügung des § 6 b in die Gemeindeordnung. Ohne die weitgespannten Möglichkeiten der Gemeinden hierzu einengen zu wollen, wird die Versammlung der Einwohner ausdrücklich hervorgehoben, weil hier der Bürger Anregungen und Bedenken unmittelbar vorbringen kann. Ein anderes Mittel wird den Gemeinden durch die Möglichkeit, im Rahmen von Ratssitzungen Einwohnerfragestunden durchzuführen, eröffnet.

Von besonderer Bedeutung für eine Verbesserung des Verhältnisses von Bürger und Gemeinde wird die Einführung des Bürgerantrags sein. Hierdurch können für Gemeinden Anregungen und Impulse von Personen und Gruppen wirksam werden, die keinen unmittelbaren politischen Einfluß besitzen. Zugleich wird dadurch das Verantwortungsgefühl der Bürger für ihre Gemeinde gefördert, der Rat erhält zusätzliche neue Denkanstöße, die kommunalpolitische Szene wird belebt.

Neben der Änderung der Befangenheitsvorschriften (vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung – 15. November 1977 – Drucksache 8/2575) ist die Einführung von Auskunftspflichten über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse zur Vermeidung von Interessenkollisionen geboten. Aus den Erfahrungen über die Zahlung von Entschädigungen und Zuwendungen für Fraktionen zieht der Gesetzentwurf erste gesetzgeberische Konsequenzen.

Der Gesetzentwurf verfolgt weiterhin den Zweck, die Arbeits- und Kontrollmöglichkeiten des Rates, der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und der Fraktionen zu verbessern. Dies gilt insbesondere für

- den Minderheitenschutz,
- die Möglichkeit, Beschwerdeausschüsse zu bilden,
- erweiterte Teilnahmerechte an Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse.

Die vorgeschlagene kürzere erste Amtszeit der kommunalen Wahlbeamten soll besser als bisher einen angemessenen Ausgleich zwischen den gegenläufigen Interessen an einer nicht zu langen Bindung zwischen Gemeinde und Wahlbeamten einerseits und an dem Bedürfnis nach Kontinuität und Unabhängigkeit der Amtsführung andererseits herbeiführen.

Die Stellung von kleineren Fraktionen oder Gruppen wird schließlich dadurch verbessert, daß das d'Hondt'sche Höchstzahlenverfahren für die Besetzung der Bezirksvertretungen und Ausschüsse durch ein anderes ausgestaltetes Verhältniswahlverfahren ersetzt wird.

Schließlich werden die seit 1962 in einem besonderen Gesetz enthaltenen Vorschriften über die Geheimhaltung in Angelegenheiten der zivilen Verteidigung – wie in anderen Bundesländern auch – in die Kommunalverfassungsgesetze übernommen.

Die Neuordnung des **Gemeindewirtschaftsrechts** wurde eingeleitet durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 218) und den Erlaß der neuen Gemeindehaushaltsverordnung vom 6. Dezember 1972 (GV. NW. S. 418). Bei dieser im wesentlichen auf das kommunale Haushaltsrecht beschränkten Neuregelung sind die Vorschriften des 3. Abschnitts „Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden“ zunächst unverändert geblieben und späterer Novellierung vorbehalten worden. Einige Änderungen sind mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1050) vorgezogen worden. Diese beschränkten sich jedoch auf die Aufnahme einer Ermächtigung zur Regelung der Wirtschaftsführung und Verwaltung von kommunalen Einrichtungen sowie auf die Anpassung von Vorschriften an Rechtsänderungen auf den Gebieten des Genossenschaftsrechts und des kommunalen Haushaltsrechts. Mit dem vorliegenden Entwurf einer Neufassung der Vorschriften des 3. Abschnitts des VI. Teils der Gemeindeordnung und den sich daraus ergebenden Anpassungen des § 28 GO sowie entsprechender Regelungen anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften wird die Neuordnung des Gemeindewirtschaftsrechts weitergeführt.

Der Schwerpunkt der Neuregelung liegt bei den Vorschriften für Beteiligungen. Die geltende Vorschrift (§ 90 GO) erfaßt nur Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen privatrechtlicher Art. In jüngerer Zeit bedienen sich die Gemeinden (GV) zunehmend auch zur Erfüllung nichtwirtschaftlicher Aufgaben privatrechtlicher Formen. Es ist daher angebracht, die bestehende Gesetzeslücke zu schließen.

Die Neuregelung umfaßt nunmehr alle Arten von Beteiligungen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts; einbezogen sind auch mittelbare Beteiligungen. Die Beteiligungsvoraussetzungen wurden den entsprechenden Vorschriften des staatlichen Haushaltsrechts (§ 65 LHO) weitgehend angeglichen.

Bei der Neuregelung ist nicht daran gedacht, die Wahl der Privatrechtsform zu erschweren. Die Wahl der Rechtsform bleibt nach wie vor dem Ermessen der Gemeinde (GV) überlassen. Es geht vielmehr darum, für den Fall der Wahl einer Form des Privatrechts sicherzustellen, daß jedenfalls die Haftung der Gemeinde beschränkt wird, daß die Gemeinde einen angemessenen Einfluß auf die Gesellschaft erhält und daß der Jahresabschluß sowie dessen Prüfung den an sie zu stellenden Qualitätsanforderungen entsprechen. Der Ausdehnung der materiellen

Beteiligungsvorschriften entspricht zur formellen Seite hin die Erstreckung der Anzeigepflicht auf alle Arten von Beteiligungen und auf bestimmte weitere Rechtsgeschäfte. Die Vorschriften sind insgesamt so ausgebildet, daß eine sinnvolle „Koalitionsfähigkeit“ der Gemeinden (GV) als Partner bei gemeinschaftlichen Lösungen nicht beeinträchtigt wird.

In den Vorschriften kommt deutlicher als bisher zum Ausdruck, daß auch die rechtlich selbständigen kommunalen Gesellschaften Instrumente der Gemeinden bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben bleiben und entsprechender kommunaler Einflußnahme bedürfen. Damit wird einer Entwicklung Rechnung getragen, die dadurch gekennzeichnet ist, daß sich auf dem Gebiet kommunaler wirtschaftlicher Betätigung das Schwergewicht inzwischen auf privatrechtliche Formen verlagert hat. Die Unternehmen haben an Größe und Unabhängigkeit zugenommen. Die Gefahr wird größer, daß grundsätzliche Unternehmensentscheidungen, z. B. bei Unterbeteiligungen, am Rat vorbei getroffen werden. Letzteres gilt insbesondere auch für Beteiligungen nichtwirtschaftlicher Art, die in der Praxis zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Neu aufgenommen ist eine Vorschrift über die Jahresabschlußprüfung der Eigenbetriebe und der Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden. Sie soll nach einer angemessenen Übergangszeit die Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand aus den Jahren 1931 und 1933 ersetzen.

Besonderer Teil

(Die Randnummern entsprechen den laufenden Nummern des Gesetzentwurfs)

Zu Artikel I (Gemeindeordnung)**1 § 3 b**

Ein neuer § 3 a wird durch das 1. Funktionalreformgesetz in die Gemeindeordnung eingefügt.

Die vorgesehene Aufhebung des Gesetzes über die Mitarbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung vom 27. März 1962 (vgl. Begründung zu Artikel VIII) macht die Aufnahme der in diesem Gesetz enthaltenen und weiterhin erforderlichen Regelungen über die Geheimhaltung von Angelegenheiten der zivilen Verteidigung in die Kommunalverfassungsgesetze erforderlich.

Der neue § 3 b entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. März 1962. Die Ersetzung des Begriffs „Aufsichtsbehörden“ durch die Worte „zuständige Behörde“ berücksichtigt die Tatsache, daß geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten nicht nur von den Aufsichtsbehörden an die Gemeinden und Gemeindeverbände herangetragen werden. Da außerdem geheimhaltungsbedürftige Vorgänge auch bei den Gemeinden (GV) selbst entstehen können, werden in Ergänzung der bisherigen Regelung auch solche Angelegenheiten der zivilen Verteidigung dem Geheimschutz unterworfen, die „ihrem Wesen nach“ gegen die Kenntnis Unbefugter geschützt werden müssen.

Die Ersetzung der Worte „über die Behandlung von Verschlusssachen“ durch den umfassenderen Begriff „auf dem Gebiet des Geheimschutzes“ trägt dem Umstand Rechnung, daß die Landesregierung neben der „Verschlusssachenanweisung“ inzwischen weitere allgemeine Weisungen auf dem Gebiet des Geheimschutzes erlassen hat.

2 § 6 b

Neben den Pflichten, die den Gemeinden im Interesse der Einwohner bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren durch das Erste Gesetz zur Funktionalreform – Entwurf eines § 6 a der Gemeindeordnung – auferlegt werden, sollen die Unterrichtungspflichten der Gemeinde gegenüber ihren Einwohnern in eigenen Angelegenheiten erweitert werden. Bisher enthält die Gemeindeordnung nur in § 37 Abs. 2 eine Regelung über die Unterrichtung der Öffentlichkeit über wichtige Ratsbeschlüsse.

Da die Verwaltung zunehmend komplizierter wird und Planungen für die Einwohner immer schwieriger einzusehen sind, muß den Gemeinden nahegelegt werden, das Verhältnis zu ihren Einwohnern zu pflegen, um einer wachsenden Entfremdung entgegenzuwirken. Das ist von vielen Gemeinden bisher auch schon so gesehen worden; vielfältige praktische Erfahrungen liegen inzwischen vor. Auch der Bundesgesetzgeber hat für das besonders wichtige Gebiet der Bauleitplanverfahren inzwischen die Notwendigkeit der Bürgerbeteiligung durch Einfügung des § 2 a BBauG unterstrichen.

Die Vorschrift will die von den Gemeinden bisher gefundenen Möglichkeiten und Wege zu einem intensiveren Kontakt zu ihren Einwohnern nicht beschränken. Vielmehr sollen alle Gemeinden verpflichtet werden, in den Hauptsatzungen je nach ihren örtlichen Verhältnissen die Unterrichtung der Einwohner sicherzustellen.

Da nach allen Erfahrungen das Interesse der Einwohner an Angelegenheiten der Gemeinde wirksamer gefördert werden kann, wenn neben der bloßen Unterrichtung Gelegenheit gegeben wird, Anregungen und Bedenken vorzubrin-

gen, wird die Versammlung der Einwohner als Möglichkeit im Gesetzentwurf ausdrücklich hervorgehoben.

3 § 6 c

Bürgerinitiativen haben sehr häufig Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden zum Gegenstand. Dieser Entwicklung, die sich in den letzten Jahren verstärkt hat, muß die Gemeindeordnung Rechnung tragen.

Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung bietet einerseits Möglichkeiten für die Bürger, den Rat unausweichlich zu veranlassen, sich mit qualifizierten Anträgen zu befassen. Andererseits wird der Rat durch die Festsetzung von Quoren und durch ein formalisiertes Verfahren in die Lage versetzt, genauer zu beurteilen, welche Anliegen in der Bevölkerung Resonanz haben.

Durch den Gesetzentwurf soll das Verfahren für Bürgeranträge möglichst einfach und frei von hinderlichen Formalien gehalten werden. Deshalb soll auf ein zweistufiges Verfahren mit öffentlicher Listenauslegung verzichtet werden; den Gemeinden soll auch erspart bleiben, die Zahl der Wahlberechtigten für jeden Antrag erneut zu ermitteln.

Bürgeranträge sollen sich nur auf Selbstverwaltungsangelegenheiten beziehen können, über die der Rat entscheiden kann. Entsprechend den Anforderungen, die an Bürgeranträge gestellt werden, soll der Rat auch dann zuständig sein, wenn an sich nach gesetzlicher oder ortsrechtlicher Bestimmung eine Bezirksvertretung oder ein entscheidungsbefugter Ausschuß die Entscheidung zu treffen hätte. Gegenstand eines Bürgerantrages können also nicht Auftragsangelegenheiten und die Selbstverwaltungsangelegenheiten sein, für die der Gemeindedirektor zuständig ist (z. B. Organisation der hauptberuflichen Verwaltung).

Der Rat ist in seiner Entscheidungsbefugnis durch Bürgeranträge nicht eingeschränkt. So kann er bereits getroffene Entscheidungen trotz entgegenstehender Bürgeranträge vollziehen lassen oder neben einem laufenden Bürgerantragsverfahren bereits in der Sache entscheiden.

Damit der Rat über Bürgeranträge entscheiden kann, ist es erforderlich, daß das Begehren konkret dargestellt ist. Gleichzeitig ist es geboten, Kostenausagen zu verlangen, um zu erreichen, daß der Abwägungsvorgang, den der Rat anstellen muß, von den Antragstellern mitbedacht wird.

Die Anzahl der für einen zulässigen Bürgerantrag erforderlichen Unterschriften ist im Gesetzentwurf so bemessen, daß

- einerseits die Anforderungen auch tatsächlich erfüllbar sind und
- andererseits überzogene Interessen einzelner oder kleiner Gruppen aller Voraussicht nach nicht zum Zuge kommen.

Zur Berechnung der Zahl der für einen Bürgerantrag erforderlichen Unterschriften ist auf folgendes hinzuweisen:

durchschnittlich 70 v. H. der Einwohner einer Gemeinde sind zu den allgemeinen Kommunalwahlen wahlberechtigt; mithin in einer Gemeinde

bis zu 20 000 Einwohner höchstens etwa 1 400 Unterschriften, mit mehr als 20 000 bis 50 000 Einwohner höchstens etwa 2 600 Unterschriften,

mit mehr als 50 000 bis 150 000 Einwohner höchstens etwa 5 200 Unterschriften,

mit mehr als 150 000 Einwohner bis zu höchstens etwa 17 500 Unterschriften (bei 1 Mio. Einwohner) erforderlich.

Um Ungerechtigkeiten bei der Festlegung der Quoren zu vermeiden, wird bestimmt, daß in jeder Einwohnerstufe wenigstens die Mindestzahl an Unterschriften erforderlich ist, die für die vorhergehende Stufe höchstens gilt.

Durch die Festlegung von Fristen soll erreicht werden, daß der Rat innerhalb angemessener Zeiträume über die Zulässigkeit und über das Anliegen eines Bürgerantrages auch tatsächlich entscheidet. Damit soll gleichzeitig noch einmal die Bedeutung der Bürgeranträge als Instrument bürgerschaftlicher Mitwirkung an der kommunalen Selbstverwaltung betont werden.

4 § 7

Inhalt und Formulierung dieser Vorschrift sind in § 27 vollständig enthalten. Die Vorschrift ist daher ohne Bedeutung.

5 § 13 a

Mit der Neufassung der **Absätze 4, 5 und 6** wird die bisherige Sitzverteilung nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens zugunsten der mathematischen Berechnung der Sitzzahlen nach dem Verhältnis der auf eine Partei oder Wählergruppe entfallenen gültigen Stimmen zur Gesamtzahl der für die am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen abgegebenen gültigen Stimmen aufgegeben. Dieses Sitzzuteilungsverfahren, das auch dem Landeswahlrecht zugrunde liegt (vgl. § 33 Abs. 4 Satz 1 LWahlG) und das auch im Kommunalwahlrecht eingeführt werden soll, gewährleistet eher als das d'Hondt'sche Verfahren eine angemessene Beteiligung kleinerer Parteien und Wählergruppen.

Die neugefaßten Absätze 4 und 5 beschreiben im einzelnen die zur Verteilung der Sitze nach dem mathematischen Verhältnis der Stimmenanteile erforderlichen Berechnungsvorgänge. Grundlage der Berechnung ist dabei die in Absatz 4 letzter Satz definierte sogenannte bereinigte Gesamtstimmenzahl. Zur besseren Lesbarkeit wird ein Teil des bisherigen umfangreichen Absatzes 4 zu Absatz 6.

Durch die Neufassung des **Absatzes 9** (bisher Absatz 7) wird klargestellt, daß die Geschäftsordnung des Rates auch für die Bezirksvertretungen gilt, so daß diese keine eigene Geschäftsordnungen erlassen können. Mit der Bezugnahme auf die Geschäftsordnung wird gleichzeitig erreicht, daß entsprechend der Neufassung des § 33 Abs. 1 (s. Nr. 13) in der Geschäftsordnung vorgesehen werden kann, daß Fragestunden für Einwohner auch in Bezirksvertretungen möglich sind. Im übrigen kann es sich anbieten, daß die Geschäftsordnung weitere Sonderregelungen für die Bezirksvertretungen enthält. Es bleibt den Bezirksvertretungen unbenommen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige und Einwohner zu hören.

In **Absatz 10** (bisher Absatz 8) wird das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bezirksvertretungen teilzunehmen, auf die Ratsmitglieder ausgedehnt, die in dem Stadtbezirk (erfolglos) kandidiert haben, dort aber nicht wohnen. Daneben kann die Teilnahme als Zuhörer an nichtöffentlichen Sitzungen für die übrigen Ratsmitglieder und die Ausschußmitglieder in der Geschäftsordnung geregelt werden (vgl. dazu im übrigen Artikel I, Nrn. 13 b und 18 a).

Sofern die Geschäftsordnung eine Teilnahme zuläßt, steht es den Rats- und Ausschußmitgliedern frei, ob sie als Zuhörer teilnehmen wollen. Daher ist die Zahlung von Entschädigungen hier nicht angebracht.

6 § 13 d

Die Änderungen sind eine Folge der Änderungen des § 42.

7 § 25

Die Formulierung des **Absatzes 1** wird an §§ 22 und 23 angepaßt; im übrigen soll der Verdienstausfall in gleicher Weise wie für Rats- und Ausschußmitglieder berechnet werden können.

Absatz 4 kann in Angleichung an § 30 Abs. 4 und 5 entfallen.

- 8 Die **Abschnittsüberschrift** kann entfallen, weil der 2. Abschnitt mit den §§ 57 ff. weggefallen ist.

9 § 28

Absatz 1 Buchstaben l, m und n werden an die Änderungen des 3. Abschnitts des VI. Teils angepaßt.

Die Änderungen des **Absatzes 1 Buchstabe s** und der **Absätze 2 und 3** ergeben sich aus der Einführung der Bezirksverfassung.

10 § 29

Im Absatz 1 Satz 1 fehlte bisher aufgrund eines Redaktionsversehens das Wort „freier“.

11 § 30

Absatz 2 wird an die Neuformulierungen der §§ 22 und 23 (s. Gesetzentwurf der Landesregierung vom 15. November 1977 – Drucksache 8/2575 –) angepaßt. Gleichzeitig wird der Umfang der Treuepflicht für Mitglieder der Bezirksvertretungen und für sachkundige Bürger in Ausschüssen auf das notwendige Maß eingeschränkt. Daneben wird die Auskunftspflicht für Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse (Ehrenordnung) neu eingefügt. Durch diese Regelung soll Interessenkollisionen vorgebeugt werden (vgl. im übrigen Begründung zu Absatz 3 in Artikel I, Nr. 18).

Absatz 4

In der Praxis haben Gemeinden Zahlungen des Verdienstausfalls nicht nur stündlich begrenzt, sondern weitere Höchstgrenzen festgesetzt. Den Gemeinden soll dies ausdrücklich gestattet werden. Eine Pflicht, derartige Regelungen zu treffen, sollte im Interesse der Gestaltungsfreiheit der Gemeinden vermieden werden.

Absatz 5

Da keine Gemeinde den Ratsmitgliedern die Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld zahlt, kann diese Möglichkeit entfallen. Nach § 3 EntschädigungsVO kann für Fraktionssitzungen ein pauschalierter Auslagenersatz gewährt werden; die Erwähnung von Fraktionssitzungen stellt dies nur ausdrücklich klar. In der Praxis besteht ein Bedürfnis, die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, festzulegen.

Absatz 7

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung können den Fraktionen als ständigen Gliederungen des kommunalen Vertretungsorgans Zuschüsse zur Bestreitung des persönlichen und sächlichen Aufwands gewährt werden, der ihnen im Rahmen ihrer Arbeit im und für den Rat erwächst. Dies soll durch die gesetzliche Formulierung klargestellt werden. Gleichzeitig werden die Fraktionen verpflichtet, gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuß einen vereinfachten Verwendungsnachweis zu führen. Der vereinfachte Verwendungsnachweis

nachweis umfaßt gemäß Nummer 13.2 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung vom 21. Juli 1972 – S.M.B.I. NW. 631 – die Vorlage einer Jahresrechnung oder eines Jahresabschlusses. Die Jahresrechnung muß alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres mindestens in summarischer Gliederung wie der Haushalts- und Wirtschaftsplan enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres ausweisen.

12 § 31

Die Änderung verbessert den Minderheitenschutz. Sie trägt insbesondere der Bedeutung der Fraktionen Rechnung.

13 § 33

In **Absatz 1** sind die Sätze 2 und 3 neu eingefügt worden. Während bisher in der Geschäftsordnung des Rats geregelt werden konnte, ob und unter welchen Voraussetzungen der Bürgermeister Vorschläge von Minderheiten für die Tagesordnung berücksichtigen mußte, wird nunmehr vorgeschlagen, in Anpassung an die Neuformulierung des § 31 Abs. 1 letzter Satz den gleichen Minderheitenschutz gesetzlich festzulegen. Durch diese Formulierung wird selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß der Rat durch Beschluß Tagesordnungspunkte für seine nächsten Sitzungen festlegen kann.

Fragestunden für Bürger sind nach geltendem Recht im Rahmen einer Ratssitzung unzulässig. Da insbesondere in kleineren Gemeinden die Möglichkeit, Fragestunden während der Ratssitzung durchzuführen, das Interesse der Öffentlichkeit an der Tätigkeit des Rates beleben kann, soll je nach den örtlichen Verhältnissen der Rat durch die Geschäftsordnung selbst entscheiden können, ob Fragestunden ein geeignetes Mittel sind, die Verbindung zu den Bürgern zu verbessern. Durch die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit zur Abhaltung von Fragestunden wird auch erreicht, daß der Gemeindedirektor für Fragen zur Verfügung stehen muß.

Absatz 3

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist zweifelhaft, ob Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen können. Da kein Bedürfnis für eine landeseinheitliche Regelung besteht, kann es den Räten durch Festlegung in der Geschäftsordnung überlassen werden, wie sie verfahren wollen.

Daher ist die Zahlung von Entschädigungen hier nicht angebracht.

14 § 35

Die Begriffe Abstimmung, Beschluß und Wahl sind bei der Neufassung in jeweils eindeutiger Weise verwendet worden. Unter Abstimmungen sind Beschlüsse und Wahlen zu verstehen, Abstimmung ist der Oberbegriff.

Absätze 1 und 2

Es werden nur Formulierungen geändert, die den materiellen Inhalt nicht betreffen.

Durch die Neufassung des **Absatzes 3** wird die bisherige Sitzverteilung nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens zugunsten der mathematischen Berechnung der Sitzzahlen nach dem Verhältnis der auf eine Fraktion oder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen zur Gesamtzahl der auf die Fraktionen und Gruppen abgegebenen Stimmen aufgegeben. Dieses Sitzverteilungsverfahren gewährleistet eher als das d'Hondt'sche Höchstzahlenverfahren eine angemessene Beteiligung kleiner Fraktionen und Gruppen.

Der **Absatz 4** ist neu eingefügt worden. Durch ihn soll erreicht werden, daß bei der Besetzung von mehr als zwei gleichartigen Stellen im Sinne des § 55 Abs. 2 Minderheiten nicht durch Mehrheitsbeschlüsse übergangen werden können. Diese Regelung ist für die Wahl von Stellvertretern des Bürgermeisters nicht anwendbar.

Der bisherige **Absatz 4** wird **Absatz 5**.

15 § 40

Absatz 1

Die Ergänzung klärt eine bisher streitige Frage. Die Bezirksvorsteher und die Ausschußvorsitzenden sind aufgrund der Verweisungen in §§ 13 a Abs. 9 Satz 2 (neu) und 42 Abs. 2 Satz 1 verpflichtet, ihre Bezirksvertretung bzw. ihren Ausschuß über alle wichtigen Angelegenheiten, die in den Aufgabebereich ihrer Bezirksvertretung bzw. ihres Ausschusses fallen, zu unterrichten. Es ist deshalb unabdingbar, daß ihnen insoweit ein umfassendes Auskunftsrecht zustehen muß. Da andererseits daran festgehalten werden soll, daß der Rat die Durchführung aller Beschlüsse überwacht, soll es jeder Gemeinde selbst überlassen bleiben, das Akteneinsichtsrecht der Bezirksvorsteher und der Ausschußvorsitzenden zu regeln.

Absatz 2

Die Änderung ist die Folgerung aus der Änderung des Absatzes 1.

Absatz 3

Die Veränderung des Minderheitenschutzes stellt eine Anpassung an Artikel I Nrn. 12 und 13 dar.

Da nach dem Vorschlag zur Änderung des Absatzes 1 ein Akteneinsichtsrecht den Vorsitzenden der Bezirksvertretungen und Ausschüsse nur nach Maßgabe der Hauptsatzung zusteht, kann dieses nur den Bezirksvertretungen und Ausschüssen insgesamt zugestanden werden.

- 16 Mit dem **neuen Absatz 3** soll den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, einen Beschwerdeausschuß zu bilden, um die Verbundenheit zum Bürger zu stärken. Um Zuständigkeitsüberschneidungen zwischen dem Rat, den Fachausschüssen, der Verwaltung und dem Beschwerdeausschuß auszuschließen, bedarf es konkreter Regelungen in Richtlinien, die der Rat erläßt. Der Beschwerdeausschuß darf sich allerdings nicht in Angelegenheiten der Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten einschalten.

Der Minderheitenschutz in **Absatz 4** ist an Artikel I Nrn. 12, 13 und 15 angepaßt.

17 § 41 a

Obwohl der Bundesgesetzgeber für die im Auftrag des Bundes auszuführenden Gesetze auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung grundsätzlich die ausschließliche Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten vorgesehen hat, sind Fälle denkbar, in denen nach den kommunalen Verfassungsgesetzen eine Mitwirkung der Vertretungskörperschaften oder eines ihrer Ausschüsse in geheimzuhaltenden Angelegenheiten der zivilen Verteidigung zu erfolgen hätte. Um auch in diesen Fällen eine parlamentarische Beteiligung zu ermöglichen, zugleich aber den erforderlichen Geheimschutz zu gewährleisten, ist in Anlehnung an § 2 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes vom 27. März 1962 die Bildung eines besonderen Ausschusses vorgesehen, der in geheimzuhaltenden Angelegenheiten der zivilen Verteidigung an die Stelle der Vertretungskörperschaft oder des zuständigen Ausschusses tritt. Allerdings erscheint es angesichts der ge-

ringen Zahl der Fälle, in denen eine solche Mitwirkung in Betracht kommt, vertretbar, die Bildung des Ausschusses abweichend von der bisherigen Regelung nur für den Bedarfsfall vorzuschreiben.

Bei den Zweckverbänden wird die Bildung des Ausschusses für Angelegenheiten der zivilen Verteidigung durch die in § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit enthaltende Verweisung auf die Vorschriften der Gemeindeordnung ermöglicht.

18 § 42

In **Absatz 1** sollen die Teilnahmemöglichkeiten an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen klargestellt werden (vgl. im übrigen Begründung zu Absatz 3 in Artikel I Nr. 13).

In **Absatz 3** ist klargestellt worden, daß niemand verpflichtet ist, eine Bestellung zum sachkundigen Bürger anzunehmen. Diese Regelung ist gegenwärtig in § 30 Abs. 2 Satz 1 enthalten, die entfallen soll.

Die Beschlußfähigkeit der Ausschüsse bei nicht vollständiger Anwesenheit aller Mitglieder hat verschiedentlich Anlaß zu Zweifeln gegeben, insbesondere in den Fällen, in denen Ratsmitglieder fehlten oder sich durch sachkundige Bürger vertreten ließen. Diese Zweifel sollen beseitigt werden. § 34 gilt daneben für die Ausschüsse gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 auch weiterhin. Im übrigen sollen Fragestunden für Einwohner dem Rat und den Bezirksvertretungen vorbehalten bleiben. Anhörungen von Sachverständigen und Einwohnern sollen hingegen nach wie vor zulässig sein.

19 § 47

Die Einfügung dient der Klarstellung.

20 § 48

Der Minderheitenschutz in **Absatz 1** ist an Artikel I Nrn. 12, 13, 15 und 16 angepaßt. Im übrigen sind die Formulierungen der **Absätze 1 und 2** an § 39 KrO angepaßt.

21 § 49

In der kommunalen Praxis hat sich gezeigt, daß die erste Amtszeit von zwölf Jahren der hauptberuflichen Wahlbeamten zu lang ist. Deshalb soll sie künftig einheitlich acht Jahre betragen. Für die Amtszeit nach Wiederwahl soll es bei der bisherigen Regelung verbleiben.

Bei der Festlegung der ersten Amtszeit war abzuwägen zwischen einerseits einem möglichen Bedürfnis der Gemeinde (GV), sich von einem kommunalen Wahlbeamten nach nicht allzu langer Zeit wieder trennen zu können, andererseits der Notwendigkeit der Kontinuität der Verwaltung sowie der wirtschaftlichen Absicherung und der damit zusammenhängenden persönlichen Unabhängigkeit des Beamten.

Dem wird eine Zeitspanne von acht Jahren gerecht. Sie hält sich bei einem Ländervergleich auf einer mittleren Linie, wie die folgende Übersicht zeigt:

Land	Amtszeit
Baden-Württemberg	8 Jahre
Bayern	6 "
Hessen	6 "
Niedersachsen	6 "
Rheinland-Pfalz	10 "
Saarland	10 "
Schleswig-Holstein	6 bis 12 "

22 § 55

In **Absatz 1** wird die Bezugnahme richtiggestellt.

Durch **Absatz 2** soll die Wahl aller Vertreter der Gemeinde zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten geregelt werden, also nicht nur für juristische Personen des öffentlichen Rechts, sondern auch für juristische Personen des Privatrechts und Personenvereinigungen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Gesellschaften mit wirtschaftlichen Zwecken handelt oder nicht. Dadurch wird die bisher in § 91 Abs. 1 enthaltene Regelung entbehrlich.

Die **Absätze 3 und 4** sind aus § 91 übernommen. Absatz 3 enthält eine Klarstellung zu Absatz 2. Die Regelung des Absatzes 4 ist für alle Vertreter der Gemeinden von Bedeutung.

23 3. Abschnitt des VI. Teils

§ 88

Absatz 1 entspricht bis auf eine redaktionelle Änderung der geltenden Fassung.

Für **Absatz 2** gilt im wesentlichen dasselbe. Unternehmen, die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen und die sog. öffentlichen Einrichtungen gelten auch weiterhin nicht als wirtschaftliche Unternehmen im Sinne des Abschnitts. Ausdrücklich wird dies nun auch (s. Nummer 3) hinsichtlich der sog. Hilfsbetriebe klargestellt. Neu aufgenommen wurden in den Katalog der sog. öffentlichen Einrichtungen die Einrichtungen der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie der Straßenreinigung, die wegen der Bedeutung der Freizeitgestaltung sowie des Umweltschutzes nunmehr ausdrücklich erwähnt werden.

Absätze 3 und 4 sind inhaltlich unverändert übernommen.

§ 89

Der Begriff „Beteiligung“ erfaßt sowohl den Vorgang des Sichbeteiligens als auch den Zustand des Beteiligtseins. Dabei ist unter Beteiligung nach wie vor eine mitgliedschaftliche Dauerbeziehung zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben zu verstehen. Hinsichtlich der Zulässigkeitsschranken sind andere privatrechtliche Vereinigungen den Gesellschaften gleichgestellt (s. § 92 des Entwurfs). Die „Gründung“ als Sonderfall der Beteiligung ist in die Vorschrift einbezogen worden, um auch die Fälle echter Umwandlung nach den §§ 57, 58 des Umwandlungsgesetzes zu erfassen.

Absatz 1 regelt die materiellen Voraussetzungen, unter denen die Gründung einer auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichteten Gesellschaft oder die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft zulässig ist. Beteiligungen mit wirtschaftlicher Zielsetzung sollen wie bisher nur unter denselben Voraussetzungen eingegangen werden dürfen, unter denen die Gemeinde selbst wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder erweitern darf (Nr. 1). Auch soll wie bisher für die Beteiligungsgesellschaft eine Rechtsform gewählt werden, die die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt (Nr. 2). Die Vorschrift der Nummer 3 ist dem staatlichen Haushaltsrecht angepaßt (§ 65 LHO). Dabei war für den kommunalen Bereich zu berücksichtigen, daß ggf. bei größerer Zahl der Gesellschafter nicht jede Gemeinde im Aufsichtsrat oder dem entsprechenden Überwachungsorgan vertreten sein kann. Die Vorschrift der Nummer 4 ist ebenfalls dem staatlichen Haushaltsrecht angepaßt. Kommunale Gesellschaften mit beschränkter Haftung werden, soweit sie Wirtschaftsbetriebe sind, z. Z. noch aufgrund ehemals reichsrechtlicher Prüfungsvorschriften geprüft. Diese Pflichtprüfung soll künftig entfallen. Gemäß der Vorschrift des Entwurfs steht es den Gemeinden dann frei zu wählen, ob das Unternehmen nach aktienrechtlichen Vorschriften oder nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geprüft werden soll.

Satz 2 soll eine gewisse Flexibilität in den Fällen sicherstellen, in denen eine aus objektiver Sicht zweckmäßige Beteiligung scheitern müßte, wenn der Aufsichtsbehörde die Befugnis fehlte, Ausnahmen zuzulassen. Bei der Erteilung der im Entwurf vorgesehenen Ausnahmemöglichkeit ist aber die Anwendung eines besonders kritischen Maßstabs geboten, um die mit der Anwendung des Satzes 2 verbundenen Risiken auf einen überschaubaren Rahmen zu begrenzen.

Absatz 2 regelt die Beteiligung nichtwirtschaftlicher Art. Sie wird, abgesehen von den spezifischen Voraussetzungen für die wirtschaftliche Beteiligung (§ 88 Abs. 1) von denselben Grundvoraussetzungen abhängig gemacht — Haftungsbeschränkung, Einflußmöglichkeit, Aufstellung und Prüfung eines Jahresabschlusses —, die für die Beteiligung mit wirtschaftlicher Zielsetzung gelten. Die nach Absatz 1 Satz 2 gegebene Ausnahmemöglichkeit reicht aus, allen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen. Über die Erfüllung der sog. Grundvoraussetzungen hinaus ist die Gründung einer Gesellschaft, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, oder die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft nur zulässig, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder an der Beteiligung vorliegt. Dies entspricht staatlichem Haushaltsrecht (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO).

Absatz 3

Eine Gemeinde soll nur dann verpflichtet sein, bei der Beteiligungsgesellschaft das Aufstellen von Wirtschaftsplänen, eine Finanzplanung und die Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze zu verlangen, wenn ihre Beteiligung eine bestimmte Größe, nämlich mehr als 50 v. H., erreicht. Das Sichtbarmachen der finanziellen Verpflichtung zwischen Gemeinde und Gesellschaft verliert ihren Sinn, wo nicht mehr vom Verhältnis der Gemeinde zu ihrem Unternehmen gesprochen werden kann, wie z. B. in den Fällen kleiner und kleinster Beteiligungen an einem Regionalunternehmen.

Absatz 4

Satz 1 übernimmt die z. Z. geltende Regelung. Satz 2 erweitert die Vorschrift dahin, daß bei Mehrheitsbeteiligungen von mehr als 75 v. H. die Zuständigkeit für das Eingehen von Beteiligungen an anderen Gesellschaften oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts auf die Gesellschafterversammlung oder das entsprechende Gesellschaftsorgan verlagert werden soll. Damit soll im Hinblick auf die kommunalpolitische Bedeutung jeder Ausweitung der privatrechtlich organisierten Tätigkeit der Gemeinden sichergestellt werden, daß sich der Rat mit den Beteiligungsangelegenheiten befaßt und den Vertreter der Gemeinde im Beschlußorgan der Gesellschaft zu einer dem Grundsatz des Satzes 1 entsprechenden Stimmabgabe veranlaßt.

Absatz 5

Die Vorschrift entspricht unverändert § 90 Abs. 2 geltender Fassung.

§ 90

Absatz 1

Die Vorschrift entspricht der im Haushaltsrecht des Landes getroffenen Regelung. Sie soll sicherstellen, daß die Gemeinden von den ihnen zustehenden Rechten nach den §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz Gebrauch machen. Danach sollen sie bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 verlangen, daß im Rahmen der Abschlußprüfung der betroffenen Unternehmen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung mitgeprüft und über die wirtschaftlichen Verhältnisse Bericht erstattet wird; ferner, daß ihnen das sog. Selbstunterrichtungsrecht des § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz einge-

räumt wird, dessen Ausübung allerdings auf die Klärung von Fragen beschränkt ist, die bei der sog. Betätigungsprüfung, d. h. bei der örtlichen Prüfung der gemeindlichen Gesellschaftertätigkeit, entstehen und ohne Einsichtnahme in das Unternehmen nicht geklärt werden können. Abweichend von § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz ist das Rechnungsprüfungsamt in der Vorschrift nicht ausdrücklich genannt. Damit wird den Gegebenheiten Rechnung getragen, daß nicht in allen Gemeinden Rechnungsprüfungsämter eingerichtet sind. Die Vorschrift ist zur Erhaltung der Koalitionsfähigkeit der Gemeinden als Sollvorschrift ausgebildet.

Absatz 2

Die Verpflichtung zur Vereinbarung von Prüfungsrechten in den Fällen, in denen die gesetzlichen Rechte nicht bestehen, soll abweichend von der landeshaushaltsrechtlichen Regelung (§ 67 LHO) nicht für „Unternehmen“, sondern entsprechend dem Gegenstand der in § 89 getroffenen Beteiligungsregelung für Gesellschaften gelten.

§ 91

Die Vorschrift des **Absatzes 1** soll sicherstellen, daß geprüft wird, ob im gegebenen Fall unter dem Gesichtspunkt der gemeindlichen Aufgabenerfüllung vertreten werden kann, daß eine einmal aufgenommene wirtschaftliche Tätigkeit oder eine einmal eingegangene privatrechtliche Beteiligung aufgegeben wird. Es geht um die sorgsame Prüfung, nicht um eine Verhinderung einer Aufgabenverlagerung in Fällen, in denen dies sinnvoll ist.

Absatz 2 will erreichen, daß Gesellschaften in gemeindlichem Mehrheitsbesitz ebenso verfahren wie die Gemeinde selbst. Ob dies immer erreichbar ist, hängt von den jeweiligen Beteiligungs- und Interessenverhältnissen ab.

§ 92

Die für die Beteiligung an Gesellschaften getroffenen Regelungen, soweit sie den Erwerb und die Veräußerung von unmittelbaren sowie den Erwerb von mittelbaren Beteiligungen betreffen, werden z. T. auch auf andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts ausgedehnt, um einer Umgehung der Beteiligungsvorschriften für Gesellschaften durch die Wahl anderer Rechtsformen vorzubeugen. Im übrigen entspricht es einer der Zielrichtungen des neuen Gemeindehaushaltsrechts, die gemeindlichen Aktivitäten soweit wie möglich im Haushalt der Gemeinde zu konzentrieren, wenn Abgliederungen in privatrechtliche Formen auf die notwendigen Fälle beschränkt bleiben.

§ 93

Die geltenden Vorschriften der §§ 93 und 94 sind zusammengefaßt und redaktionell überarbeitet worden. Der bisherige Absatz 2 des § 94 wurde als entbehrlich gestrichen.

§ 94

Die Vorschrift bezieht sich nur auf die von der Gemeinde getragenen rechtlich unselbständigen wirtschaftlichen Unternehmen. Die Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze durch Gesellschaften mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung soll durch § 89 Abs. 3 Nr. 3 sichergestellt werden. Die Vorschrift stellt den Grundsatz der Erhaltung der Funktionsfähigkeit (Absatz 1 Satz 1) dem Ablieferungsgrundsatz (Absatz 1 Satz 2) voran.

Absatz 2 ist bis auf redaktionelle Änderungen in der geltenden Fassung übernommen.

§ 95

Die Vorschrift ist in der Fassung des geltenden Rechts übernommen.

§ 96**Absatz 1**

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen der geltenden Regelung (vgl. § 89, § 90 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3). Sie ist jedoch auf die Beteiligung an nichtwirtschaftlichen Unternehmen und auf die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 91 Abs. 1 des Entwurfs ausgedehnt.

Entsprechend der derzeit für wirtschaftliche Unternehmen geltenden Regelung macht **Absatz 2** Entscheidungen über das Eingehen aller mittelbaren Beteiligungen anzeigepflichtig, sei es, daß die Entscheidungen von der Gesellschafterversammlung, sei es, daß sie von einem anderen Gesellschaftsorgan der sich beteiligenden Gesellschaft getroffen werden.

24 **§ 99**

Durch die kommunale Haushaltsreform (Ges. v. 11. Juli 1972) wurden ab 1. Januar 1974 die Vorschriften über die Rechnungslegung (§ 97 a.F.) dahingehend geändert, daß die Pflicht zur Aufstellung einer Vermögensrechnung entfiel.

Die Vorschrift über die Jahresrechnung in der jetzt geltenden Fassung (§ 80) verpflichtet die Gemeinden zum Nachweis des Standes ihres Vermögens und der Schulden. § 76 bestimmt zur Verwaltung des Vermögens, daß die Vermögensgegenstände ordnungsgemäß nachzuweisen und pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten sind. Der Rechnungsprüfungsausschuß kann also lediglich den Nachweis und die Verwaltung des Vermögens nachprüfen, nicht jedoch eine Vermögensrechnung, deren Aufstellung nicht vorgeschrieben ist.

25 **§ 102**

Die Betätigungen und Beteiligungen in privater Rechtsform sowie bestimmte Sondervermögen der Gemeinden haben an Umfang und Bedeutung zugenommen. Die „Eigenprüfung“ dieser Betätigungen, Beteiligungen und Sondervermögen, die nach der geltenden Vorschrift in dem dort bestimmten Umfang dem Rechnungsprüfungsamt als weitere Aufgabe übertragen werden kann, wird daher in den Katalog der Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes übernommen. In Anpassung an die Terminologie des neuen kommunalen Haushaltsrechts (§ 82 GO) werden alle Sondervermögen angesprochen, für die Sonderrechnungen geführt werden.

Die Ausbildung der „Eigenprüfung“ als Pflichtaufgabe soll eine umfassende Prüfung sicherstellen. Die Jahresabschlußprüfung (§ 103 a GO) kann nicht sämtliche Prüfungsgegenstände erfassen. Auch die bei Sondervermögen vorzunehmende überörtliche Prüfung kann die örtliche „Eigenprüfung“ nicht ersetzen, da sie auf der örtlichen Prüfung aufbaut und bis zu zwei Jahren später erfolgt.

26 **§ 103****Absätze 1 und 2**

Materielle Änderungen ergeben sich nicht. Die Ergänzung des Satzes 1 der geltenden Vorschrift um die Worte „sowie der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens ihrer Sondervermögen“ und „§ 103 a bleibt unberührt“ stellt lediglich klar, daß sich die überörtliche Prüfung auch auf die Prüfung der Sondervermögen erstreckt, soweit Wirtschaftsführung und Rechnungswesen nicht gemäß § 103 a im Rahmen der Jahresabschlußprüfung geprüft

werden. Im übrigen entspricht die Vorschrift bis auf wenige redaktionelle Änderungen der geltenden Fassung.

Absätze 3 und 4

§ 103 beschreibt die Aufgaben der überörtlichen Prüfung; über die Organisation der überörtlichen Prüfung werden in der GO keine weiteren Aussagen gemacht. Hierzu wird lediglich in der VV zu § 103 auf die noch geltenden §§ 122 bis 125 und 127 des Preuß. Gemeindefinanzgesetzes verwiesen. Da die übrigen Bestimmungen des Gemeindefinanzgesetzes zur wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde (Bilanzprüfung) durch eine Neufassung der entsprechenden Bestimmungen der GO weitgehend aufgehoben werden, empfiehlt es sich, auch den Weg zur Aufhebung der Bestimmungen zum überörtlichen Prüfungswesen freizumachen. Durch die Aufnahme der Absätze 3 und 4 werden die Einrichtungen der überörtlichen Prüfung in der Gemeindeordnung selbst aufgeführt.

27 § 103 a

Die Vorschrift über die Jahresabschlußprüfung soll nach einer angemessenen Übergangszeit die Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand aus den Jahren 1931 und 1933 ersetzen (vgl. Art. VIII Abs. 2). Sie ist an die (rechtlich/unselbständigen) Eigenbetriebe und an bestimmte Einrichtungen, die — wie Eigenbetriebe — Jahresabschlüsse aufstellen, gerichtet. Diese werden hinsichtlich der Prüfungsanforderungen den (rechtlich selbständigen) Gesellschaften, für die Prüfungsregelungen in § 89 Abs. 1 Nr. 4 und § 90 getroffen sind, gleichgestellt. So ist vorgesehen, daß im Rahmen der Jahresabschlußprüfung in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten ist. Eine nennenswerte Änderung des Prüfungsumfanges wird damit jedoch nicht eintreten. Die bisherige Jahresabschlußprüfung der Wirtschaftsbetriebe, die nach den geltenden Rechtsvorschriften der Feststellung der „wirtschaftlichen Verhältnisse“ des Betriebes dient, ist in bezug auf Inhalt und Umfang der Prüfung der in der neuen Prüfungsnorm geregelten Prüfung im wesentlichen gleichwertig. In verfahrenstechnischer Hinsicht (Absatz 2) wird an der bewährten Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) und Gemeindeprüfungsamt festgehalten.

28 § 119

Die im Preußischen Gemeindefinanzgesetz im einzelnen genannten Aufgaben und Prüfungsmodalitäten sollten nicht in die Gemeindeordnung aufgenommen, sondern in einer Rechtsverordnung geregelt werden, wobei auch der Entwicklung des kommunalen Verfassungsrechts Rechnung getragen werden kann. Hierzu ist durch Ergänzung des § 119 die Ermächtigungsgrundlage zu schaffen.

Zu Artikel II (Kreisordnung)

1 § 2 a

Vgl. Begründung zu Artikel I Nr. 1 (§ 3 b GO).

2 § 20

Absatz 1

Da gemäß § 42 die Vorschriften des VI. Teils der Gemeindeordnung für die Kreise entsprechend gelten, müssen die Buchstaben l, m und n so gefaßt

werden wie § 28 Abs. 1 Buchst. l, m und n Gemeindeordnung (vgl. Artikel I Nr. 9 a).

Absatz 2

Vgl. Begründung zu Artikel I Nr. 15.

Absätze 4, 5 und 6

Vgl. Begründung zu Artikel I Nr. 22.

3 § 21

In Absatz 1 Satz 1 fehlte bisher aus Grund eines Redaktionsversehens das Wort „freier“.

4 § 22

Vgl. Begründung zu Artikel I Nr. 11.

5 § 23

Vgl. Artikel I Nr. 12.

6 § 25

Vgl. Artikel I Nr. 13.

Abweichend von der Gemeindeordnung sind für Sitzungen des Kreistages Fragestunden nicht angebracht.

7 § 27

Vgl. Begründung zu Artikel I Nr. 14.

Die geltende Fassung des § 27 unterscheidet sich von § 35 GO. Beide Vorschriften werden nunmehr aufeinander abgestimmt.

8 § 32

Vgl. Begründung zu Artikel I Nr. 18.

Für Beschwerdeausschüsse besteht in Kreisen jedoch kein Bedürfnis. Da im Unterschied zur Gemeindeordnung Fragestunden für Einwohner in Kreistags-sitzungen nicht vorgesehen sind (vgl. Artikel II Nr. 6), ist auch hier eine Sonderregelung entbehrlich.

9 § 32 a

Vgl. Begründung zu Artikel I Nr. 17.

10 § 36

Die Änderungen ergeben sich aus den Änderungen der §§ 22 Abs. 2 und 32 Abs. 3.

11 § 37

Die Änderung stellt klar, daß auch § 20 Abs. 4 und 5 Regelungen zur gesetzlichen Vertretung enthalten; im übrigen wird die Bezugnahme berichtigt.

12 § 38

Die Änderungen in den **Absätzen 1 und 2** (Amtszeit des Oberkreisdirektors und des gewählten allgemeinen Vertreters) entsprechen der neuen Regelung

in § 49 Abs. 2 GO (vgl. Artikel I Nr. 21). Es ist im übrigen ausreichend und entspricht den Zielen der Funktionalreform, daß die Wahl des Oberkreisdirektors künftig durch den Innenminister (bisher Landesregierung) bestätigt wird. Mit der Bezugnahme auf § 50 GO im neuen **Absatz 3** wird sichergestellt, daß für den Oberkreisdirektor und seinen allgemeinen Vertreter die gleichen Gründe für die Ausschließung vom Amt gelten wie für den Gemeindedirektor und die Beigeordneten.

Der **bisherige Absatz 3** ist im Hinblick auf die Regelung in § 46 i.V.m. §§ 108 ff. Gemeindeordnung entbehrlich.

13 § 39

Der Minderheitenschutz in **Absatz 1** ist an Artikel II Nrn. 2, 5 und 6 angepaßt.

14 § 42

Vgl. Begründung zu Artikel I Nr. 26.

15 § 45

Bei der Neufassung des § 45 KrO handelt es sich im wesentlichen um die Aufnahme der bisher zur Kreisumlage in den Finanzausgleichsgesetzen enthaltenen Regelungen in die KrO. Die Übernahme der zur Genehmigungspflicht bislang in den Finanzausgleichsgesetzen enthaltenen Regelung in die KrO dient dem Ziel, die Genehmigung der Umlagesätze von der Verkündung der Finanzausgleichsgesetze unabhängig zu machen. Bislang konnte aus Rechtsgründen die Genehmigung der Umlagesätze immer erst nach Verkündung des FAG erteilt werden.

In der Haushaltswirtschaft der Kreise ist die Finanzierungsfunktion der Kreisumlage von ähnlicher Bedeutung, wie bei den Städten und Gemeinden die Realsteuern.

Auch von daher erscheint es zweckmäßig, für die Umlagesätze, ebenso wie in § 64 Abs. 2 Nr. 3 GO für die Steuersätze, eine Neufestsetzung für jedes Haushaltsjahr in der KrO vorzuschreiben. Bisher ergab sich dies lediglich aus der Jährlichkeit der Finanzausgleichsgesetze.

Die neue Vorschrift des Absatzes 4 eröffnet die Möglichkeit, in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 1 Mehr- oder Minderbelastungen auch für die Aufbringung des Umlagebetrages zu beschließen, der vom Kreis infolge der Mitgliedschaft in einem Verkehrsverbund oder in einer Verkehrsgemeinschaft zu leisten ist. Die geltende Regelung der Mehr- oder Minderbelastung von Kreisteilen (Absatz 3) stellt auf Einrichtungen des Kreises ab und bezieht daher die Verkehrsverbund-Belastung nicht mit ein. Da der verkehrliche Nutzen des Verkehrsverbundes oder der Verkehrsgemeinschaft in ähnlicher Weise wie Einrichtungen des Kreises ausschließlich, in besonders großem oder in besonders geringem Maße einzelnen Teilen des Kreises zugute kommen kann, erscheint es sachgerecht, die Möglichkeit der Mehr- oder Minderbelastung von kreisangehörigen Gemeinden auch hier zu eröffnen.

Die Kreisumlage ist „nach den hierfür geltenden Vorschriften“ zu erheben. Das sind die Bestimmungen über die Umlagegrundlagen, die weiterhin im Finanzausgleichsgesetz festgelegt werden. Dabei wird künftig auch bestimmt, daß die Umlagegrundlagen für ein Haushaltsjahr bis zum Erlaß des neuen Finanzausgleichsgesetzes weitergelten.

Zu Artikel III (Landschaftsverbandsordnung)**1 § 5 a**

Vgl. Begründung zu Artikel I Nr. 1 (§ 3 b GO).

2 § 7 a

Die Ergänzung in **Absatz 1** legt nunmehr ausdrücklich eine Frist für die Wahl der Mitglieder der Landschaftsversammlung fest.

Mit der Änderung und Neufassung der **Absätze 2 und 3** wird die bisherige Sitzverteilung nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens zugunsten der mathematischen Berechnung der Sitzzahlen nach dem Verhältnis der auf eine Partei oder Wählergruppe entfallenen gültigen Stimmen zur Gesamtzahl der für die am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen abgegebenen gültigen Stimmen aufgegeben. Dieses Sitzzuteilungsverfahren, das auch dem Landeswahlrecht zugrunde liegt (vgl. § 33 Abs. 4 Satz 1 LWahlG) und das auch im Kommunalwahlrecht eingeführt werden soll, gewährleistet eher als das d'Hondt'sche Verfahren eine angemessene Beteiligung kleinerer Parteien und Wählergruppen. Die neu gefaßten Absätze 2 und 3 beschreiben im einzelnen die zur Verteilung der Sitze nach dem mathematischen Verhältnis der Stimmenanteile erforderlichen Berechnungsvorgänge.

3 § 8

Zu **Absatz 2** vgl. Begründung zu Artikel I Nr. 12.

Zu **Absatz 3** vgl. Begründung zu Artikel I Nr. 11.

4 § 9

Vgl. Begründung zu Artikel II Nr. 6.

Einer Regelung entsprechend § 33 Abs. 3 GO bedarf es nicht, weil die Sitzungen der Landschaftsversammlungen kraft Gesetzes öffentlich sind.

5 § 10

In der Landschaftsverbandsordnung war bisher eine Bestimmung über die Wahl der Ausschußmitglieder, abgesehen von einer Regelung für die Wahl der Mitglieder des Landschaftsausschusses (§ 12 Abs. 1 Satz 3), nicht enthalten. Es soll deshalb eine generelle Regelung für alle Ausschüsse eingefügt werden, die gleichzeitig dem § 35 Abs. 3 GO dieses Entwurfs entspricht. Hinzugefügt wird in Absatz 5 eine Regelung, die die Anwendung der Grundsätze der Verhältniswahl für die Wahl von mehr als zwei Vertretern eines Landschaftsverbandes zwingend vorschreibt.

6 § 12

Die Änderung ergibt sich aus der Ergänzung des § 10. Das Wahlverfahren braucht für den Landschaftsausschuß nicht mehr gesondert geregelt zu werden.

7 § 14

Zu **Absatz 1** vgl. Artikel III Nrn. 3 und 4. Die Änderung des Absatzes 1 Satz 4 berichtigt ein Redaktionsversehen.

Die Ergänzung in **Absatz 2** stellt eine Anpassung an Artikel III Nr. 4 dar.

8 § 14 a

Vgl. Begründung zu Artikel I Nr. 17.

9 § 15

Ebenso wie die Gemeindeordnung und die Kreisordnung soll auch die Landschaftsverbandsordnung um eine Regelung ergänzt werden, die Interessenkollisionen vorbeugen soll.

10 § 16**Absatz 1**

Ebenso wie bei Gemeinden und Kreisen besteht bei den Landschaftsverbänden ein Interesse an der Möglichkeit, für den Verdienstaufschlag neben dem stündlichen Höchstbetrag weitere Höchstgrenzen für längere Zeiträume festzusetzen.

Absatz 2

Die Regelung entspricht gleichlautenden Formulierungen in Artikel I Nr. 11 und Artikel II Nr. 4.

11 § 20

Die Änderung der Amtszeit des Direktors des Landschaftsverbandes und der Landesräte entspricht den neuen Regelungen in § 49 Abs. 2 GO (Artikel I Nr. 21) und § 38 Abs. 1 und 2 KrO (Artikel II Nr. 12). Entsprechend der neuen Regelung über die Bestätigung der Wahl des Oberkreisdirektors (Artikel II Nr. 12) soll auch die Wahl des Direktors des Landschaftsverbandes durch den Innenminister bestätigt werden.

Mit der Bezugnahme auf § 50 GO wird sichergestellt, daß für den Direktor des Landschaftsverbandes und die Landesräte die gleichen Gründe für die Ausschließung vom Amt gelten wie für den Gemeindedirektor und die Beigeordneten.

12 § 22

Es handelt sich um eine ungenaue und überflüssige Regelung, insbesondere nachdem die Amtshilfe durch §§ 4 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NW geregelt ist.

13 § 24

Bei der Neufassung des § 24 handelt es sich im wesentlichen um die Aufnahme der bisher zur Landschaftsumlage in den Finanzausgleichsgesetzen enthaltenen Regelungen.

Die Übernahme der zur Genehmigungspflicht bislang in den Finanzausgleichsgesetzen enthaltenen Regelung in die LVerbO dient dem Ziel, die Genehmigung der Umlagesätze von der Verkündung der Finanzausgleichsgesetze unabhängig zu machen. Bislang konnte aus Rechtsgründen die Genehmigung der Umlagesätze immer erst nach Verkündung des FAG erteilt werden. Die Finanzierungsfunktion der Landschaftsumlage läßt es auch zweckmäßig erscheinen, ebenso wie in § 64 Abs. 2 Nr. 3 GO für die Steuersätze festgelegt, die Neufestsetzung für jedes Haushaltsjahr in der LVerbO beizubehalten.

Die Landschaftsumlage ist „nach den hierfür geltenden Vorschriften“ zu erheben. Das sind die Bestimmungen über die Umlagegrundlagen, die weiterhin im Finanzausgleichsgesetz festgelegt werden. Dabei wird künftig auch be-

stimmt, daß die Umlagegrundzahlen für ein Haushaltsjahr bis zum Erlaß des neuen Finanzausgleichsgesetzes weitergelten.

Die Bezeichnung „Haushaltsjahr“ statt „Rechnungsjahr“ entspricht dem geltenden Haushaltsrecht.

14 § 25

Vgl. Begründung zu Artikel I Nr. 26.

15 § 34

Die Regelung über die Bildung der ersten Landschaftsversammlung ist inzwischen ohne Bedeutung.

Zu Artikel 4 (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit)

1 § 16

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

2 § 17

Bisher mußte der Verdienstaufschlag stets genau berechnet werden. Durch die vorgeschlagene Regelung wird erreicht, daß der Verdienstaufschlag nach allen Kommunalverfassungsgesetzen in gleicher Weise berechnet werden kann.

3 § 18

Absatz 1

Nach Absatz 1 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 GO waren die Zweckverbände bisher verpflichtet, die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Eine Auslegung der Jahresrechnung hat aber nur dann einen Sinn, wenn auch die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan öffentlich ausgelegt werden. Von dieser Vorschrift sind die Zweckverbände jedoch gemäß Absatz 1 befreit. Die Ausdehnung dieser Regelung auf die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht ist daher sachlich berechtigt und zweckmäßig.

Zu **Absatz 2** vgl. Artikel I Nr. 26.

4 § 19

Die Bezeichnung „Haushaltsjahr“ statt „Rechnungsjahr“ entspricht dem geltenden Haushaltsrecht.

Der Hinweis auf die Genehmigungspflicht der Umlagesätze entspricht der bisher in den Finanzausgleichsgesetzen enthaltenen Regelung.

Die Aufnahme dieser Regelung in das GkG dient dem Ziel, die Genehmigung der Umlage von der Verkündung der Finanzausgleichsgesetze unabhängig zu machen. Bislang konnte aus Rechtsgründen die Genehmigung der Umlage immer erst nach Verkündung des FAG erteilt werden.

5 § 27

Seit dem Abschluß der kommunalen Neugliederung gibt es keine Verwaltungsgemeinschaften mehr. Sie kommen auch künftig nicht mehr in Betracht. Abgesehen davon könnte in Einzelfällen über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß §§ 23 ff. GkG eine Lösung gefunden werden.

6 § 28

Soweit § 28 Regelungen für Verwaltungsgemeinschaften enthält, vgl. Begründung zu § 27.

Im übrigen enthält die Vorschrift keine eigenständigen Regelungen, sondern nur Hinweise auf eine ohnehin bestehende Rechtslage.

7 § 31

Der Zweckverband Gladbach-Rheydt ist durch das Neugliederungsgesetz vom 12. September 1974 – GV. NW. S. 890 – aufgelöst worden.

Die Maßgabe für die Schulverbände nach §§ 11 und 33 Schulverwaltungsgesetz ist hinfällig, da § 11 Abs. 3 Schulverwaltungsgesetz inzwischen die Bezeichnung „Schulverbandsversammlung“ übernommen hat.

8 § 32

Nach allgemeiner Übung ist bei bekannten Gesetzen die Angabe einer Fundstelle nicht erforderlich.

Zu Artikel V (Landesbeamtengesetz)**1 § 5**

Die Änderung zieht die Konsequenz aus der Neuregelung der Amtszeit der kommunalen Wahlbeamten.

Siehe hierzu

- Artikel I Nr. 21 (Gemeindedirektor und Beigeordnete),
- Artikel II Nr. 12 (Oberkreisdirektor und Kreisdirektor),
- Artikel III Nr. 11 (Direktor des Landschaftsverbandes und Landesräte).

Zusätzlich ist zur Vermeidung von Mißbräuchen ein Höchstalter für die erste Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit vorgesehen, um zu sichern, daß die erste Amtszeit voll abgeleistet werden kann.

2 § 31

Die Änderung ergibt sich aus der Änderung des § 5 (vorstehende Nummer 1) und der Änderung des § 44 (nachfolgende Nummer 3).

3 § 44

Die Änderung betrifft die versorgungsrechtlichen Konsequenzen aus der Verkürzung der ersten Amtszeit der kommunalen Wahlbeamten

- Artikel I Nr. 21,
- Artikel II Nr. 12,
- Artikel III Nr. 11.

Die Entstehung eines Versorgungsanspruchs wird – außer im Falle des Erreichens der Altersgrenze (Satz 1) und der Dienstunfähigkeit (§ 45 Abs. 1) – an eine 10jährige ruhegehaltfähige Dienstzeit (8jährige Amtszeit und 2jährige Vordienstzeit) gebunden. Erfahrungsgemäß verfügt die überwiegende Zahl der kommunalen Wahlbeamten im Zeitpunkt der Wahl auch über Dienstzeiten im öffentlichen Dienst.

Die Vorschrift hält sich im Ländervergleich wiederum auf einer mittleren Linie und steht mit der für die Beamten auf Zeit getroffenen Sonderregelung des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes (§ 66 Abs. 2) voll in Einklang.

Scheidet ein kommunaler Wahlbeamter im Ausnahmefall ohne Versorgungsanspruch aus dem Beamtenverhältnis aus, wird er in den gesetzlichen Rentenversicherungen nachversichert.

Zu Artikel VI

Die geltende Fassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit enthält an vielen Stellen durch gesetzliche Regelung überholte Bezeichnungen (z. B. „Landkreise“) und trägt der Aufhebung der Amtsordnung noch nicht Rechnung.

Zu Artikel VII (Übergangsregelung zu § 89 Abs. 1 GO)

Soweit bei Inkrafttreten des Gesetzes Beteiligungen gehalten werden, die den materiellen Voraussetzungen der neuen Beteiligungsvorschriften nicht genügen, sollen diese Voraussetzungen noch bis zum 31. Dezember 1980 geschaffen werden können. Die Dauer der Übergangsfrist berücksichtigt, daß für Einleitung und Vor- nahme eventueller Satzungsänderungen ggf. längere Zeit benötigt wird. Nur das **Beteiligtsein** wird von der Übergangsvorschrift erfaßt. Das Eingehen neuer Beteiligungen ist bereits mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nur noch unter den neuen Voraussetzungen möglich.

Zu Artikel VIII (Inkrafttreten)

Mit Ausnahme des § 103 GO kann das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Das Gesetz über die Mitarbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung vom 27. März 1962 (GV. NW. S. 125) kann zu diesem Zeitpunkt außer Kraft treten. Inzwischen hat nämlich der Bundesgesetzgeber von der ihm nach Artikel 73 Nr. 1 GG zustehenden Gesetzgebungsbefugnis auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung in weitem Umfang Gebrauch gemacht, so daß die in den §§ 1 und 4 des Gesetzes normierten Regelungen praktisch gegenstandslos geworden sind. Es erscheint darüber hinaus zweifelhaft, ob angesichts der vom Bundesgesetzgeber inzwischen in umfassender Weise in Anspruch genommenen Regelungskompetenz noch eine Verfassungsgrundlage für die seinerzeit vom Landesgesetzgeber erlassenen Regelungen besteht. Da diese Regelungen den Kern des Gesetzes ausmachen, empfiehlt es sich, das Gesetz nach Aufnahme der weiterhin benötigten Vorschriften über die Geheimhaltung in die Kommunalverfassungsgesetze förmlich aufzuheben, zumal auch in anderen Bundesländern vergleichbare Gesetze nicht bestehen.

§ 103 a Gemeindeordnung soll erst zum 1. Januar 1982 in Kraft treten, damit Umstellungsschwierigkeiten vermieden werden, die insbesondere bei solchen Gesellschaften auftreten können, deren Satzung eine eigene Prüfungsverpflichtung mit Rücksicht auf die geltende gesetzliche Prüfungspflicht noch nicht vorsieht. Bis dahin verbleibt es bei den bisherigen Prüfungsvorschriften.

Die in Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Vorschriften, die ohnehin nur noch für die Jahresabschlußprüfung der kommunalen Wirtschaftsbetriebe Bedeutung haben, können mit Inkrafttreten des § 103 a Gemeindeordnung aufgehoben werden, da die entsprechenden Regelungen sodann in dieser Vorschrift enthalten sind.